



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 21. Juli 1969

Nr. 29

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: 1. Unterhaltsanspruch der Ehefrau von Abiturienten und Studenten, 2. Einkommen im Sinne der Hinweise 13 c und 15, 3. Bemessungsgrundlage (§ 10), 4. Härteausschleich (§ 23) — verheiratete Abiturienten und Studenten	1225
Anderung der Bedeutung der Bewertungsnoten	1227
Disziplinarstrafen neben gerichtlichen Strafen oder Ordnungsmaßnahmen	1227
Führen von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der staatlichen Polizei	1227
Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere; hier: „Travel Document“ des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden	1228
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wildsachsen, Main-Taunus-Kreis	1228
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Engelhelms, Landkreis Fulda	1228
Hessisches Architektengesetz; hier: 2. Ausführungserlaß	1228
Der Hessische Minister der Finanzen	
Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung	1229
Beihilfen an beihilfeberechtigte Ehefrauen für einen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann	1230
Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 9. 11. 1964 i. d. F. des Änderungsarbeitsvertrages vom 2. 2. 1966; hier: Tarifvertrag vom 22. 6. 1969 zur Änderung des § 3 Abs. 1 a. a. O.	1230
Anschlußtarifverträge	1230
Planung und Ausführung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	1231
Planung und Ausführung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	1231
Grundstücksverkehr; hier Inanspruchnahme von Maklern durch Landesdienststellen	1231
Der Hessische Minister der Justiz	
Verlust eines Dienstausweises	1232
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1232
Prüfung der öffentlichen Sparkassen	1233
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenwärter (APO-StrW)	1234
Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten	1234
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Bekanntmachung über die Bestimmung der Meßstellen nach § 25 Abs 2 der Gewerbeordnung	1243
Gutachterausschuß für Heilpraktikerfragen	1243
Verzeichnis der zur Annahme und Beschäftigung von Praktikanten (Praktikantinnen) ermächtigten Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Beschäftigungstherapeutin, des Diätassistenten und des Orthoptisten	1243
Lehrapothekenverzeichnis 1968/70	1252
Erläuterungen zur Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine	1253
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Auflösung der Forstwardel Wohnbach, Hessisches Forstamt Lich	1253
Flurbereinigung Carlsdorf, Krs. Hofgeismar	1253
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	1254
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1254
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1254
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Befreiung der Stadt Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	1254
Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Pfaffen-Beerfurth	1254
Befreiung der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, von der Vorschrift des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957	1254
Öffentlicher Anzeiger	
Bilanz zum 31. 12. 1968 der Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH, Frankfurt/Main	1260
Verzicht auf das Bergwerkseigentum an der Tonerdegrube „Sand“ bei Niederselters, Krs. Limburg	1261

USG

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel
mit Nebenabdrucken für
die Herren Landräte als Behörden der Landesverwaltung
die Magistrate der kreisfreien Städte
nachrichtlich an:
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes;

- hier:
1. Unterhaltsanspruch der Ehefrau von Abiturienten und Studenten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
 2. Einkommen im Sinne der Hinweise 13 c und 15
 3. Bemessungsgrundlage (§ 10)
 - a) Behandlung einmaliger Zuwendungen
 - b) Anwendung des Hinweises 67 b Abs. 1 Satz 3
 - c) Wechsel vom Grundwehrdienst zum zivilen Ersatzdienst
 - d) Nachweis der Arbeitslosigkeit
 4. Härteausschleich (§ 23)
— verheiratete Abiturienten und Studenten —
 5. Aufhebung von Erlassen

Bezug: Runderlaß vom 16. 9. 1968 — I B 32 — 95 b — 04-01
— 6/67 —

1. Unterhaltsanspruch der Ehefrau von Abiturienten und Studenten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2

Zur Frage des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau eines Abiturienten oder Studenten als Anspruchsvoraussetzung nach § 4 USG haben sich die Bundesminister des Innern und der Verteidigung ergänzend zu Hinweis 12 A wie folgt geäußert:

„Die Bundesressorts sind der Auffassung, daß die Ehefrau eines Wehrpflichtigen, der die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt und eine berufliche Ausbildung noch nicht begonnen oder abgeschlossen hat, grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 USG erfüllt, wenn ein Kind i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2., 3. und 4. vorhanden ist.

Zur Begründung dieser Auffassung bemerken wir: In den Fällen dieser Art ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 USG darauf abzustellen, ob die Ehefrau des Wehrpflichtigen einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann hätte, wenn dieser nicht einberufen worden wäre.

Nach § 1360 Satz 1 BGB haben die beiden Ehegatten die Pflicht, durch ihre Arbeit angemessen zum Unterhalt der Familie beizutragen. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten besteht grundsätzlich unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Ehegatten; alles, was sie nach ihrem Vermögen und ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringen vermögen, soll gleichmäßig verteilt werden.

Ein vorheriger Abzug für den eigenen Unterhaltsbedarf durch einen Ehegatten ist nicht zulässig. Danach wäre der Wehrpflichtige, wenn er nicht einberufen worden wäre, grundsätzlich verpflichtet gewesen, die Geldmittel für den Familienunterhalt aufzubringen, und zwar notfalls auch durch Hinausschieben oder Aufgabe seiner Studienpläne. Wäre die Ehefrau des Wehrpflichtigen, wenn dieser nicht einberufen worden wäre, einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, um das Studium ihres Ehegatten zu ermöglichen, hätte dieser seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch Arbeit im Haushalt, insbesondere auch durch Betreuung des Kindes zu leisten gehabt.

Etwas anderes könnte gelten, wenn leistungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte der Ehefrau vorhanden sind. In diesem Fall braucht der Wehrpflichtige seinen angemessenen Lebensunterhalt nicht zu gefährden. Die Frage, ob derartige Verwandte vorhanden sind, wird jedoch regelmäßig dann nicht besonders zu prüfen sein, wenn der Wehrpflichtige behauptet, er hätte einen Beitrag zum Familienunterhalt geleistet, wenn er nicht einberufen worden wäre.

Zur Frage der Gewährung von allgemeinen Leistungen an Ehefrauen von Abiturienten und Studenten ohne Kind nehmen wir auf Hinweis 12 A Bezug.

2. Einkommen im Sinne der Hinweise 13 c und 15 (§ 4)

Es widerspricht der Zweckbestimmung der Arbeitslosenhilfe (§§ 144 bis 156 AVAVG), sie bei der Prüfung der Bedürftigkeit als Einkommen nach § 4 USG zu behandeln.

Leistungen der Arbeitslosenhilfe rechnen daher nicht zu den Einkünften der Familienangehörigen im Sinne des Hinweises 13 c. Der Hinweis 15 wird entsprechend ergänzt werden.

3. Bemessungsgrundlage (§ 10)

a) Behandlung einmaliger Zuwendungen

Nach Hinweis 67 zu § 10 USG gehören zum Arbeitslohn auch einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Weihnachtsgroßleistungen, Erfolgsprämien). In Fällen, in denen § 10 Abs. 3 USG anzuwenden ist, ergeben sich bezüglich dieser einmaligen Zuwendungen häufig Schwierigkeiten.

Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

Von dem Gesamtnettoeinkommen im Bemessungszeitraum ist zunächst der Bruttobetrag der einmaligen Zuwendungen abzuziehen. Von dem verbleibenden Nettoeinkommen ist alsdann der monatliche Durchschnitt unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 USG zu errechnen. Diesem Betrag ist ein Zwölftel des Bruttobetrages der einmaligen Zuwendungen hinzuzurechnen. Der Gesamtbetrag ergibt die Bemessungsgrundlage.

b) Bei Anwendung des Hinweises 67 b Abs. 1 Satz 3

bitte ich wie folgt zu verfahren:

(1) Deckt sich der Bemessungszeitraum mit einem Kalenderjahr, ist der für dieses Jahr erstattete Lohnsteuerjahresausgleichsbetrag bei der Festsetzung des Arbeitslohns voll zu berücksichtigen.

(2) Erfasst der Bemessungszeitraum dagegen Zeiten von zwei Kalenderjahren, gilt folgendes:

aa) Der Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr vor der Einberufung ist durch zwölf zu teilen. Der so ermittelte Teilbetrag ist mit der Zahl der Monate dieses Jahres zu multiplizieren, die ganz oder teilweise von dem Bemessungszeitraum abgedeckt werden. Der sich ergebende Betrag ist dem Arbeitslohn zuzurechnen.

bb) Der Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr der Einberufung ist dem Arbeitslohn voll zuzuschlagen, sofern der Wehrdienst mindestens bis zum Ende dieses Jahres dauert. Endet der Wehrdienst vorher, ist wie oben unter aa) zu verfahren.

(3) Bestimmt sich der Bemessungszeitraum nach § 10 Abs. 3 Satz 2 USG, wird der auf diesen Zeitraum entfallende Lohnsteuerjahresausgleichsbetrag wie folgt ermittelt:

— Deckt sich der Bemessungszeitraum mit einem Kalenderjahr, so gilt die Regelung zu (1).

— Erfasst der Bemessungszeitraum dagegen Zeiten von zwei Kalenderjahren, so ist die Regelung zu (2 aa) mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ka-

lenderjahr vor der Einberufung durch das Kalenderjahr vor Beginn der Verdienstausschließzeiten im Sinne von § 10 Abs. 3 USG ersetzt wird. Der Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr des Beginns dieser Verdienstausschließzeiten ist dem Arbeitslohn voll zuzuschlagen.

Zeiten, in denen — verschuldet oder unverschuldet — kein oder geringer Verdienst erzielt wurde und die weniger als ein Jahr betragen, haben auf die Berechnung des nach (1) bis (3) zu berücksichtigenden Erstattungsbetrages keinen Einfluß.

c) Wechsel vom Grundwehrdienst zum zivilen Ersatzdienst

Wird ein Wehrpflichtiger nach seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr entlassen und erst für einen späteren Zeitpunkt zum zivilen Ersatzdienst einberufen, so ist der für die Berechnung des Nettoeinkommens maßgebende Bemessungszeitraum (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 USG) vom Tage vor dem Dienstantritt im Ersatzdienst an zurückzurechnen. Soweit in diesen Bemessungszeitraum Zeiten fallen, in denen der Dienstpflichtige im Wehrdienstverhältnis stand, wozu auch Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge rechnen, bleiben diese Zeiten nach Hinweis 71 c Abs. 3 zu § 10 USG unberücksichtigt.

Wird ein Wehrpflichtiger dagegen unmittelbar nach der Entlassung aus der Bundeswehr in den Ersatzdienst überführt, so gilt die bisherige für den Wehrdienst festgestellte Bemessungsgrundlage.

Fälle, in denen die Übergangszeit weniger als vier Monate beträgt, bitte ich mir zur Entscheidung vorzulegen.

d) Nachweis der Arbeitslosigkeit

Bei der Anwendung des Hinweises 71 a Satz 1 ist für die Frage, ob der Wehrpflichtige seine Arbeitslosigkeit zu vertreten hat, nicht von Bedeutung, ob er durch eigenes Verschulden entlassen worden ist oder selbst gekündigt, also den Beginn der Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, sondern ob er seine Bereitschaft zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung nachweisen kann.

Erhielt der Wehrpflichtige vom Arbeitsamt Arbeitslosengeld (§§ 74 ff. AVAVG) oder Arbeitslosenhilfe (§§ 144 ff. AVAVG) und stand er demzufolge der Arbeitsvermittlung zur Verfügung oder weist er seine Bereitschaft zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung in anderer geeigneter Form nach, sind diese Zeiten der Arbeitslosigkeit Ausschließzeiten im Sinne des § 10 Abs. 3 USG.

In der Regel werden diese Voraussetzungen vom Arbeitsamt bestätigt werden können, weil der Wehrpflichtige auch für die Zeit der Sperrfrist als arbeitslos gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

In Fällen, in denen der Wehrpflichtige nicht als arbeitslos gemeldet ist, hat er in anderer Weise Nachweis der Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung zu erbringen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Ergebnis der Beweiswürdigung ist aktenkundig zu machen.

4. Härteausgleich (§ 23)

— verheiratete Abiturienten und Studenten —

Soweit einer Ehefrau eines Abiturienten oder Studenten als Anspruchsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 USG ein Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen zugestanden werden kann (vgl. oben Nr. 1) kann der Mindesttabellensatz (§ 5 USG) gewährt werden. Besondere Härten können hierbei entstehen.

Die Bundesminister des Innern und der Verteidigung haben sich hierzu wie folgt geäußert:

„Es könnte zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn die allgemeinen Leistungen für anspruchsberechtigte Ehefrauen (§ 4 USG) von Wehrpflichtigen, die die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt haben und eine berufliche Ausbildung noch nicht begonnen oder nicht abgeschlossen haben, nach dem Mindesttabellensatz festgesetzt würden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Wehrpflichtige nach der Reifeprüfung bis zur Einberufung oder während der Semesterferien beachtliche Einkünfte erzielt hätte oder

wenn er begründet darlegte, daß er einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht einberufen worden wäre.

Es würde häufig zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn man bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage ausschließlich auf das vor der Einberufung erzielte Einkommen abstellte und die Zeiten des Schulbesuchs oder des Studiums wie Verdienstausschläge i. S. d. § 10 Abs. 3 behandelte.

Spekulative Überlegungen wären nicht auszuschließen, wenn man das Einkommen zugrundelegte, das der Wehrpflichtige behauptet verdient zu haben, wenn er nicht einberufen worden wäre.

Um die Fälle der vorstehenden Art angemessen und einheitlich zu regeln, haben die Bundesressorts bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Wege des Härteausgleichs zugestimmt, daß als Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen der nach landesrechtlichen Vorschriften in Frage kommende Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Dienstes zugrundegelegt wird. Wir bitten, in begründeten Fällen unsere Zustimmung zur Gewährung eines Härteausgleichs einzuholen.“

Fälle dieser Art bitte ich mir künftig zur Entscheidung vorzulegen.

5. Aufhebung von Erlassen

Nachstehend aufgeführte Erlasse hebe ich hiermit auf:

7. 10. 1964 I g — 95 b — 08 — 01 — 4/64

Erteilung von Kassenanweisungen über laufende Leistungen

16. 9. 1968 I B 32 — 04 — 01 — 6/67

Behandlung einmaliger Zuwendungen

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — 95 b — 04 — 01 — 26/69

StAnz. 29/1969 S. 1225

987

An alle Polizeidienststellen
des Landes Hessen

Änderung der Bedeutung der Bewertungsnoten

Durch die Kultusministerkonferenz der Länder wurde eine Änderung der Definition der Bewertungsnoten beschlossen. Dadurch wird es erforderlich, die in der Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule vom 26. August 1955 festgelegte Bedeutung der einzelnen Noten entsprechend anzugleichen.

Ich bitte, bei der Bewertung der Leistungen der Lehrgangsteilnehmer ab 1. Oktober 1969 den Noten folgende Definitionen zugrunde zu legen:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die

Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Dies gilt für alle Lehrgänge an der Hessischen Polizeischule, in der Polizeifachschule und bei der Hessischen Bereitschaftspolizei, die nach dem 1. Oktober 1969 enden. Durch die Neufestsetzung der Bewertungsmaßstäbe dürfen Teilnehmern der Lehrgänge, die vor dem 1. Oktober 1969 begonnen haben, keine Nachteile entstehen.

Die vorstehende Regelung gilt bis zum Inkrafttreten der Prüfungsordnung für die Polizeivollzugsbeamten und der Prüfungsordnung für die Polizeifachschule.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 4/III B 12 — 8 e 10 03

StAnz. 29/1969 S. 1227

988

Disziplinarstrafen neben gerichtlichen Strafen oder Ordnungsmaßnahmen

§ 14 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751) sieht folgende Regelung vor:

„Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren.“

Es ist zu erwarten, daß diese Regelung bei der Neuordnung des Disziplinarrechts auch in die Hessische Disziplinarordnung übernommen wird.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes bereits jetzt entsprechend verfahren wird.

Wiesbaden, 7. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 81

StAnz. 29/1969 S. 1227

989

An alle Dienststellen der staatlichen Vollzugspolizei

Führen von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der staatlichen Polizei

Die bei den Dienststellen der staatlichen Schutzpolizei beschäftigten Kraftfahrzeugschlosser und Wagenpfleger sollen vornehmlich auch als solche beschäftigt werden. Sie können im Rahmen des Werkstattdienstes auch als Kraftfahrer eingesetzt werden, soweit sie im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Ich habe weiter keine Bedenken, wenn sie oder bei diesen Dienststellen tätige Zivilkraftfahrer in Ausnahmefällen für die Beförderung von Vollzugsbeamten und für sog. Wirtschaftsfahrten vom Dienst- zum Einsatzort herangezogen werden, sofern hierdurch keine besondere Gefährdung des Kraftfahrers eintritt.

Werden im übrigen bei polizeilichen Einsätzen Dienstkraftfahrzeuge verwendet, so sind zu ihrer Führung grundsätzlich nur Polizeivollzugsbeamte heranzuziehen. Andere Bedienstete können hierbei nur dann verwendet werden, wenn eine unvorhergesehene Situation dies erforderlich macht oder ausnahmsweise Polizeivollzugsbeamte als Kraftfahrer nicht zur Verfügung stehen.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß es nicht statthaft ist, im Arbeitsverhältnis stehende Bedienstete mit polizeilichen Aufgaben zu betrauen.

Meinen Erlaß vom 13. November 1951 — III/4 — 7 r 16 — (StAnz. S. 716) hebe ich auf.

Wiesbaden, 3. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 31 — 7 r 16

StAnz. 29/1969 S. 1227

990

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere;

hier: „Travel Document“ des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden

Die Verwaltung des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden stellt den Einwohnern dieses Gebietes für Reisen außerhalb des Kondominiums ein „Travel Document“ aus. Es handelt sich dabei um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Das Ausweispapier hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sein Geltungsbereich ist unbeschränkt. Während der Gültigkeitsdauer sind die Inhaber des „Travel Documents“ zur Rückkehr auf die Neuen Hebriden berechtigt.

Der Ausweis enthält keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit seines Inhabers sowie den Geburtsort der evtl. auf Seite 2 miteingetragenen Kinder. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b (Geburtsort der evtl. miteingetragenen Kinder) und c (Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers) zugelassen und das „Travel Document“ als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

St.Anz. 29/1969 S. 1228

991

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wildsachsen, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Wildsachsen im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Gold auf rotem Boden ein roter Baum, darauf drei schwarze Vögel.“

Wiesbaden, 2. 7. 1969

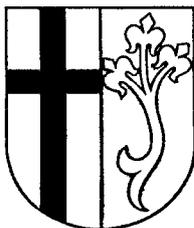
Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

St.Anz. 29/1969 S. 1228

992

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Engelhelms, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Engelhelms im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Im gespalteten Schild vorne in Silber ein schwarzes Kreuz und hinten auf Blau eine dreifache silberne Lilie.“

Wiesbaden, 2. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

St.Anz. 29/1969 S. 1228

993

Hessisches Architektengesetz;

hier: 2. Ausführungserlaß

Bezug: Mein 1. Ausführungserlaß vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1883)

Unter lfd. Nr. 3.1 meines Erlasses vom 28. 11. 1968 habe ich dargelegt, welche Abschluszeugnisse derzeitig bestehender hessischer Ausbildungsstätten als den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Architektengesetzes entsprechend angesehen werden können.

Unter lfd. Nr. 3.2 desselben Erlasses ist ausgeführt, daß das gleiche für die Abschluszeugnisse gilt, die über eine entsprechende Ausbildung von Ausbildungsstätten anderer Bundesländer erteilt werden oder von Ausbildungsstätten im früheren Reichsgebiet bis zum 8. Mai 1945 erteilt wurden. Zur Erstellung einer Liste auch dieser Ausbildungsstätten in Ergänzung meiner Aufstellung unter Nr. 3.1 des o. a. Erlasses habe ich bei den zuständigen Ministerien der anderen Bundesländer eine Umfrage gehalten. Diese hat bisher zu keinem abschließenden Ergebnis geführt, da die Stellungnahmen einiger Länder noch ausstehen.

Nachstehend gebe ich die in den Ländern Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein bestehenden Ausbildungsstätten sowie deren Abschluszeugnisse bekannt, die als Nachweis für eine § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Architektengesetzes entsprechende Berufsausbildung angesehen werden können:

a) Technische Hochschulen

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a):

Berlin:

Diplomhauptprüfung an der Technischen Universität Berlin in der Fachrichtung „Architektur“ (Diplom-Ingenieur).

b) Hochschulen für bildende Künste

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b):

Berlin:

Zweite (Abschluß-)Prüfung an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Berlin in der Abteilung „Architektur“ (Architekt HBK Berlin).

Hamburg:

Abschlußprüfung an der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Abteilung „Architektur“

c) Ingenieurschulen pp.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c):

Berlin:

Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an der Staatlichen Ingenieur-Akademie für Bauwesen in Berlin in der Fachrichtung „Hochbau“

und an der Staatlichen Ingenieur-Akademie für Gartenbau in Berlin-Dahlem in der Abteilung „Garten und Landschaft“

ferner erste Prüfung an der — unter b angeführten — Staatlichen Hochschule für bildende Künste Berlin in der Abteilung „Architektur“ (Werkarchitekt HBK Berlin)

sowie Abschlußprüfung an der Staatlichen Akademie für Werkkunst und Mode Berlin in der Fachrichtung „Innenarchitektur“.

Hamburg:

Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an der Ingenieurschule für Bauwesen der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachrichtung „Hochbau“.

Rheinland-Pfalz:

Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an den Staatlichen Ingenieurschulen: für Bau- und Maschinenwesen in Kaiserslautern und Koblenz-Karthause,

für Bau- und Vermessungswesen in Mainz und für Bauwesen in Trier,
alle in der Fachrichtung „Hochbau“,
ferner die Abschlußprüfung an den Staatlichen Werkkunstschulen in Mainz und Trier und an der Werkkunstschule des Bezirksverbandes der Pfalz in Kaiserslautern in der Fachrichtung „Innenarchitektur“.

Saarland:

Abschlußprüfung an der Staatlichen Ingenieurschule Saarbrücken in der Fachrichtung „Hochbau“
sowie an der Staatlichen Werkkunstschule Saarbrücken in der Klasse „Innenarchitektur“.

Schleswig-Holstein:

Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an den Staatsbauschulen (Ingenieurschulen für Bauwesen) in Eckernförde und Lübeck in der Fachrichtung „Hochbau“;
ferner Abschlußprüfung an der Muthesius-Werkkunstschule Kiel in der Fachrichtung „Innenarchitektur“ und (seit 1. 1. 1969) der Fachrichtung „Hochbau“
sowie an der Werkkunstschule Flensburg (früher Meisterschule für das gestaltende Handwerk) in der Fachrichtung „Innenarchitektur“.

Wiesbaden, 3. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/69
StAnz. 29/1969 S. 1228

901

Der Hessische Minister der Finanzen

An
das Staatsbauamt Bad Wildungen
das Sonderbauamt Arolsen
das Staatsbauamt Kassel-Land
das Staatsbauamt Kassel-Stadt
das Sonderbauamt Kassel
das Staatsbauamt Hofgeismar
die Staatliche Neubauleitung Kassel

Sachrichtlich:

An
die Staatskassen Kassel, Marburg
die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter
Darmstadt, Kassel Wiesbaden
den Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich
des Hessischen Ministers der Finanzen
z. Hd. Herrn TA K. H. Christ
6 200 Wiesbaden

Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatliche Bauverwaltung

Im Zuge einer Organisationsreform wird

1. das Staatsbauamt Bad Wildungen mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst und mit dem Sonderbauamt Arolsen unter der Bezeichnung „Staatsbauamt Arolsen“ vereinigt. Das neu zu bildende Staatsbauamt Arolsen ist vom 1. Juli 1969 an für die Wahrnehmung aller Bauaufgaben des Landes und des Bundes in den Landkreisen Frankenberg, Waldeck und Wolfhagen zuständig. Zur ordnungsmäßigen Weiterführung der Bauaufgaben des bisherigen Staatsbauamts Bad Wildungen in Bad Wildungen und im südlichen Teil des Kreises Waldeck sowie zur Wahrnehmung der Bauaufgaben des Landes und des Bundes im Landkreis Frankenberg bleibt in Bad Wildungen eine Bauleitung des Staatsbauamts Arolsen bestehen.

Das Staatsbauamt Hofgeismar, das Sonderbauamt Kassel und die Staatliche Neubauleitung Kassel werden mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst und mit den ab 1. Juli 1969 neu zu bildenden Staatsbauämtern Kassel I (bisher Staatsbauamt Kassel-Land) und Kassel II (bisher Staatsbauamt Kassel-Stadt) vereinigt.

Die Staatsbauämter Kassel I und Kassel II sind vom 1. Juli 1969 an für die Durchführung aller Baumaßnahmen des Landes und des Bundes in der Stadt Kassel sowie in den Landkreisen Kassel, Hofgeismar und Witzenhausen zuständig.

Im einzelnen werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

Zu 1. Staatsbauamt Arolsen

übernimmt die zivilen Bauaufgaben des Landes und des Bundes in dem früher zum Staatsbauamt Hofgeismar gehörenden Landkreis Wolfhagen.

Zu 2. Staatsbauamt Kassel I

übernimmt unter Beibehaltung der Aufgaben des früheren Staatsbauamt Kassel-Land

- die Bauaufgaben der früheren Staatlichen Neubauleitung Kassel
- von dem bisherigen Staatsbauamt Hofgeismar die zivilen Bauaufgaben des Landes und des Bundes im Landkreis Hofgeismar
- von dem bisherigen Sonderbauamt Kassel die militärischen Bauaufgaben im Landkreis Witzenhausen.

Staatsbauamt Kassel II

übernimmt unter Beibehaltung der Aufgaben des früheren Staatsbauamts Kassel-Stadt vom Sonderbauamt Kassel die militärischen Bauaufgaben des Bundes im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Kassel und Hofgeismar.

Die weitere Verwendung bzw. Versetzung von Bediensteten der aufgelösten Baudienststellen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Ich bitte zu veranlassen, daß in den betroffenen Kreisen in den örtlichen Tageszeitungen eine Veröffentlichung etwa folgenden Inhalts erscheint:

- „Das Staatsbauamt Bad Wildungen wird mit Ablauf des 30. Juni 1969 mit dem Sonderbauamt Arolsen unter der Bezeichnung ‚Staatsbauamt Arolsen‘ vereinigt. Seine Aufgaben im südlichen Teil des Landkreises Waldeck sowie die Bauaufgaben des Landes und des Bundes im Landkreis Frankenberg werden vom 1. Juli 1969 an von dem ‚Staatsbauamt Arolsen — Bauleitung Bad Wildungen —‘ weitergeführt.“
- Das Staatsbauamt Hofgeismar wird mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Kassel I vereinigt. Seine Aufgaben werden vom 1. Juli 1969 an in dem Landkreis Wolfhagen von dem Staatsbauamt Arolsen, Unter den Eichen 2, Tel. 7 89 / 7 90, in dem Landkreis Hofgeismar von dem Staatsbauamt Kassel I in Kassel, Goethestr. 46, Tel. 1 37 31 / 32 übernommen.
- Die Staatliche Neubauleitung Kassel wird mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Kassel I vereinigt
Ihre Aufgaben werden vom 1. Juli 1969 an von dem Staatsbauamt Kassel I in Kassel, Goethestraße 46, Tel. Nr. 1 37 31 / 32 übernommen.
- Das Sonderbauamt Kassel wird mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst und mit den Staatsbauämtern Kassel I und Kassel II vereinigt
Seine Aufgaben werden vom 1. Juli 1969 an in dem Landkreis Witzenhausen von dem Staatsbauamt Kassel I in Kassel, Goethestr. 46, Tel. 1 37 31 / 32, in der Stadt Kassel sowie in den Landkreisen Kassel und Hofgeismar von dem Staatsbauamt Kassel II in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, Tel. 1 98 81, übernommen.“

Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung im Sinne der Ziff. 1—4 schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 22. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 23
StAnz. 29/1969 S. 1229

995

Beihilfen an beihilfeberechtigte Ehefrauen für einen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Beihilfenverordnung wird einer beihilfeberechtigten Ehefrau zu den Krankheitskosten eines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemannes eine Beihilfe gewährt, sofern sie nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Ehemannes stehen, der Ehemann z. Z. der Entstehung der Aufwendungen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Beihilfeberechtigte hatte und sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wurde.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1967 — 2 BvL III/62 —, der zur Versorgung des Witwers einer Beamtin ergangen ist, erfordert eine Überprüfung der bezeichneten Vorschrift. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in § 92 HBG zum Ausdruck kommende Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht so weit gehen kann, daß einer im öffentlichen Dienst stehenden Ehefrau zu den Krankheitskosten ihres Mannes, der selbst über ein entsprechendes Einkommen verfügt und dem daher eine ausreichende Eigenvorsorge zugemutet werden kann, Beihilfen gewährt werden.

Im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bitte ich, bei Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Beihilfenverordnung das bisherige Tatbestandsmerkmal der Gewährung des überwiegenden Unterhalts nicht mehr zu prüfen. Bis zu einer Änderung der Beihilfenverordnung bitte ich jedoch in Anlehnung an die beim Bund getroffene Regelung (Nr. 2 Abs. 1 Nr. 1 b BhV) in den angesprochenen Fällen Beihilfen nur zu gewähren, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages den doppelten Betrag des jährlichen Mindestruhegehalts eines verheirateten Ruhestandsbeamten ohne Kinderzuschlagsberechtigte Kinder in der Ortsklasse A nach § 132 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überstiegen hat. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von § 13 Abs. 1 HBeihVO vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des vollen Kindeszuschlags (§ 18 Abs. 7 HBesG) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 184 — I B 23
StAnz. 29/1969 S. 1230

996

Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Gastspielen — Tarifvertrag vom 9. November 1964 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 2. Februar 1966;

hier: Tarifvertrag vom 22. Juni 1969 zur Änderung des § 3 Abs. 1 a. a. O.

Bezug: Meine Erlasse vom 4. Dezember 1964 (StAnz. S. 1544) und 25. Februar 1966 (StAnz. S. 365)

Das Land Hessen hat am 22. Juni 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag zur Änderung des § 3 Abs. 1 des vorbezeichneten Tarifvertrages vom 9. November 1964 vereinbart, der rückwirkend zum 1. April 1969 in Kraft getreten ist.

Der Tarifvertrag dient der Anpassung der nach § 3 Abs. 1 a. a. O. zu zahlenden Tagegelder an die durch die VO zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 20. März 1969 (GVBl. I S. 36) erhöhten Tagegeldsätze der Beamten.

Ich gebe den Tarifvertrag vom 22. Juni 1969 hiermit zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 14 — I B 32
StAnz. 29/1969 S. 1230

*

Tarifvertrag vom 22. Juni 1969

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — wird gemäß § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 9. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 2. Februar 1966, folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 9. November 1964 i. d. F. des Tarifvertrages vom 2. Februar 1966 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Beschäftigungsort von

bis zu	8 Stunden	10,— DM
mehr als 8 bis 12 Stunden		13,35 DM
mehr als 12 bis 24 Stunden		20,— DM
mehr als 24 bis 32 Stunden		30,— DM
mehr als 32 bis 36 Stunden		33,35 DM
mehr als 36 bis 48 Stunden		40,— DM
mehr als 48 bis 56 Stunden		50,— DM
mehr als 56 bis 60 Stunden		53,35 DM
mehr als 60 bis 72 Stunden		60,— DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 6. 1969

Für das Land Hessen
Der Minister der Finanzen
(Unterschrift)

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirksleitung Hessen —
(Unterschriften)

997

Anschlußtarifverträge

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 28. Mai 1969 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum

a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 20. September 1968 (Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege) — bekanntgegeben mit Erlaß vom 18. Dezember 1968 — P 2105 A — 304 — I B 31 — StAnz. 1969 S. 5 —

b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 23. Oktober 1968 (Angestellte in technischen Berufen) — bekanntgegeben mit Erlaß vom 9. Dezember 1968 — P 2105 A — 305 — I B 31 — StAnz. S. 1984 —

abgeschlossen.

Einen weiteren Anschlußtarifvertrag hat die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 14. Mai 1969 mit dem Verband der Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen e. V. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 7. Februar 1969 — P 2102 A — 7 — I B 31 — (StAnz. S. 315) abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorbezeichneten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I B 31
StAnz. 29/1969 S. 1230

998

An die
Oberfinanzdirektion Ffm
— Landesbauabteilung —
Frankfurt/Main

Nachrichtlich:
an die Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

Planung und Ausführung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Bei der Planung und Durchführung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen im Zuge staatlicher Baumaßnahmen durch die Staatsbauämter ergeben sich infolge der laufenden technischen Entwicklung Schwierigkeiten und grundsätzliche Probleme, zu deren technisch und wirtschaftlich bester Lösung in besonderen Fällen die gutachtliche Mitwirkung der zuständigen Wasserbehörden bzw. der technischen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter) zweckmäßig erscheint. Dies wird vor allem dort erforderlich werden, wo es sich um selbständige, unabhängig von bestehenden örtlichen Wasserwerken oder Kläranlagen zu erstellenden Neuanlagen handelt, oder wo bestehende, in eigener Zuständigkeit betriebene Einrichtungen wesentlich erweitert oder nach neueren Erkenntnissen umgebaut werden sollen. Auch bei beabsichtigtem Anschluß an vorhandene kommunale Anlagen, deren Umbau oder Erweiterung zum Zwecke der Mitbenutzung durch staatliche Bedarfsträger des Bundes oder Landes, und bei Ermittlung eines gerechten Kostenanteils erscheint eine Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde oder der Wasserwirtschaftsämter angebracht.

Die Beratung durch diese Behörden wird sich je nach Bedarfsfall und nach Art der Anlage erstrecken auf:

1. Beratung hinsichtlich der Planung und deren Übereinstimmung mit den geltenden Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung nach § 44 HWG.
2. Benennung geeigneter Ingenieurbüros, Unterstützung bei Durchführung eines Planungswettbewerbes.
3. Beratung bei der Auswahl der für Ausschreibung und Vergabe der Ausführung zu beteiligenden, geeigneten Firmen.
4. Die Bauüberwachung und die Bauabnahme sind nach § 74 HWG, in Verbindung mit §§ 78/79 HBO geregelt.

Entsprechende Weisungen, nach welchen die Ortsbaudienststellen künftig verfahren sollen, werden Ihnen in Kürze zugehen.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel, die unteren Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter als technische Fachbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuweisen, den Staatsbauämtern in Amtshilfe bei der Planung und Durchführung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Sinne vorstehenden Erlasses die notwendige Beratung und Unterstützung zu gewähren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 12. 6. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
B 1013 — 5 — IV A 5

St.Anz. 29/1969 S. 1231

999

An die Oberfinanzdirektion Ffm
— Landesbauabteilung —
Frankfurt/Main

Planung und Ausführung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Mit meinem Erlaß vom 12. 6. 1969, der im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten gleichzeitig an die Regierungspräsidenten ergangen ist, habe ich eingeleitet, daß die zuständigen Wasserbehörden und die Wasserwirtschaftsämter bei der Planung und Durchführung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen beteiligt werden, damit eine wirtschaftliche und zweckmäßige Planung einerseits und eine fachgerechte Ausschreibung und Vergabe solcher Anlagen andererseits gewährleistet ist.

Ich halte es für zweckmäßig, diese Behörden zu beteiligen bei:

1. Der Auswahl leistungsfähiger, für das jeweilige Projekt besonders geeigneter Ingenieure oder der Benennung von Teilnehmern an Planungswettbewerben,
2. der Beratung von Planungen der Staatsbauämter oder der beauftragten Ingenieure sowie zur Beurteilung von Planungswettbewerben,
3. der Auswahl bewährter und leistungsfähiger Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen,
4. der Beurteilung und Auswertung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsergebnisse. Ihre Stellungnahme soll dem Vergabevorschlag in kritischen Fällen beigelegt werden.

Darüber hinaus ist auf folgendes zu achten:

1. Die Wasserbehörden müssen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beteiligt werden.
2. Wasseruntersuchungen und Analysen von zu klärenden oder abzuführenden Abwässern sind bei den staatlichen Chemischen Untersuchungsämtern oder von der amtlichen Flußüberwachungsstelle Kassel einzuholen.
3. Die Bauausführung solcher Anlagen soll allgemein „beschränkt“ und keinesfalls im Rahmen von Hausinstallationsarbeiten ausgeschrieben werden. In besonderen Fällen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt festzulegen, ob ein „Entwurfswettbewerb mit Angebot“ bei beschränkter Teilnehmerzahl zweckmäßig ist.
4. Bei allen Anlagen sind die „Verwaltungsvorschriften für die nach § 44 HWG erforderliche Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen“ gem. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 15. 8. 1962 — Vg — 62.1 a — 11/18 — 3115/62 — (vgl. St.Anz. S. 1241) maßgebend.

Für die Bauüberwachung und die Bauabnahme ist § 74 HWG i. V. m. § 78/79 HBO zu beachten.

Von dieser Regelung sind nicht betroffen

- a) Anlagen zur Aufbereitung von Kesselwasser in Heizungsanlagen
- b) Strahlenschutzeinrichtungen (beachte hierzu meinen Erlaß vom 23. 9. 1968 — B 1151/4 — 1 — IV A 1).

Ich bitte um entsprechende Weisung an die Staatsbauämter. Von Ihrer Verfügung erbitte ich drei Mehrabdrucke zu meiner Verwendung.

Wiesbaden, 12. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1013 — 5 — IV A 5

St.Anz. 29/1969 S. 1231

1000

Grundstücksverkehr;

hier: Inanspruchnahme von Maklern durch Landesdienststellen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. Januar 1954 — 4029/1 — allg. — IVa2/23 —

I. Inanspruchnahme von Maklern

Bei dem An- und Verkauf von Grundstücken, bei der Anmietung von Diensträumen, bei Vermietungen und Verpachtungen, bei der Begebung von Hypotheken und Baukrediten sowie bei allen sonstigen im Grundstücksverkehr vorkommenden Geschäften soll aus Kostenersparnisgründen von der Inanspruchnahme eines Maklers abgesehen werden. Gehen von privater Seite Angebote ein, an denen Makler beteiligt sind, bitte ich vor Aufnahme von Verhandlungen darauf hinzuweisen, daß das Land Hessen die Zahlung von Provisionen grundsätzlich nicht übernimmt und diese allein vom Auftraggeber zu tragen sind.

Für den Fall, daß die Inanspruchnahme eines Maklers aus besonderen Gründen unumgänglich ist, bitte ich vor der Aufnahme von Verhandlungen unter eingehender Begründung meine Zustimmung einzuholen. Dies könnte etwa gegeben sein, wenn ein dringendes Interesse gerade an dem angebotenen Objekt besteht und sich der Erwerb ohne die Beteiligung des Maklers nicht durchführen läßt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die vom Ring Deutscher Makler — Landesverband der Grundstücks- und Hypo-

thekenmakler sowie Hausverwalter für Hessen e. V. — herausgegebene Zusammenstellung der in Hessen üblichen Makler- und Verwaltergebühren hin. Es empfiehlt sich, im Bedarfsfalle die jeweils gültigen Gebührensätze einzusehen; zur Zeit gilt die Ausgabe 1969. Diese Sätze sind nicht zwingend; günstigere Bedingungen für das Land sind anzustreben. Unaufgefordert eingehende Angebote von Maklern brauchen m. E. nicht in jedem Falle beantwortet zu werden. Dies gilt insbesondere für hektographierte Angebote, die an eine Vielzahl von Empfängern versandt werden. In der Praxis hat es sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, Angebote über interessierende Objekte daraufhin zu prüfen, ob bereits gleichlautende Angebote anderer Makler vorliegen. Ggfs. sollten die Makler schriftlich darauf hingewiesen werden, daß ein gleichartiges Angebot bereits vorliegt. Der Erstanbietende sollte nicht benannt werden.

II. Vereinbarung von Maklerprovisionen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Hierzu mache ich auf die Veröffentlichung im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 18. Sept. 1968 Nr. 117 S. 1110 aufmerksam.

III. Grunderwerbsteuer für die Maklerprovisionen

Für die Heranziehung von Maklergebühren zur Grunderwerbsteuer gilt folgendes:

Die Entrichtung der aus der Vermittlung eines Grundstücksgeschäfts entstandenen Maklergebühr durch den Erwerber kann als Gegenleistung im Sinne des § 11 GrEStG nur angenommen werden, wenn

1. die Gebühr an den vom Veräußerer beauftragten Makler gezahlt wird und

2. der Veräußerer insoweit von einer dem Makler gegenüber eingegangenen Verpflichtung befreit wird und
3. die Leistung des Erwerbers auf einer zwischen ihm und dem Veräußerer getroffenen Vereinbarung beruht.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen — tilgt z. B. der Erwerber nicht die Schuld des Veräußerers, sondern die unmittelbar im Verhältnis zwischen ihm und dem Makler begründete Eigenschuld — dann ist die Leistung nicht Grunderwerbsteuerpflichtige Gegenleistung.

Es ist aber denkbar, daß der Makler sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber tätig wird. Sowohl Veräußerer als auch Erwerber sind in diesem Fall in bezug auf das Zustandekommen des Grundstücksgeschäfts, jeder für sich, dem Makler gegenüber verpflichtet. Meist wird die Gesamtgebühr den Parteien anteilig auferlegt. In der Regel erfüllt in diesen Fällen auf Grund der Zahlung der anteiligen Gebühr jeder Beteiligte dem Makler gegenüber seine Verpflichtung. Erst wenn der Erwerber die gesamte vom Makler beanspruchte Gebühr übernimmt, stellt die gegenüber dem Veräußerer übernommene Zahlung einen Teil des Entgelts dar und ist als Gegenleistung im Sinne des § 11 GrEStG anzusehen.

Auf die vertraglichen Regelungen kommt es in jedem Fall maßgeblich an.

Mein eingangs genanntes Rundschreiben vom 18. Januar 1954 ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 25. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2500 — 238 — II B 41

StAnz. 29/1969 S. 1231

Der Hessische Minister der Justiz

1001

Verlust eines Dienstausweises

Der am 26. November 1955 von dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Fulda ausgestellte Dienstausweis Nr. 1442 des Ersten Staatsanwalts Fritz Reichwein bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 5. 1969

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — II 6 — 1272

StAnz. 29/1969 S. 1232

1002

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers des Innern
des Hessischen Ministers der Finanzen
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
des Hessischen Ministers für Landwirtschaft u. Forsten
des Hessischen Ministers der Justiz
des Hessischen Kultusministers

Die Bundesregierung hat am 19. Juni 1968 die vorbezeichneten Richtlinien beschlossen und im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. Juli 1968 veröffentlicht. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat die Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen im StAnz. 1969 S. 181 veröffentlicht.

Diese Richtlinien werden hiermit für alle auftragvergebenden Behörden des Landes für verbindlich erklärt. Gemäß § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 5) sind die Richtlinien damit auch für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich geworden.

In Ergänzung der Richtlinien vom 19. Juni 1968 ist bei der Anwendung folgendes zu beachten:

1. Umfangreiche Leistungen sind, wo es zweckmäßig ist, nach Menge oder Art in Lose (Teilleistungen) aufzuteilen. Den Bewerbern kann anheimgestellt werden, nach Losen gestaffelte Angebote einzureichen.
2. Die auftragvergebenden Behörden haben den für sie zuständigen Ministerien auf dem Dienstweg über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge zum 1. Mai eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr zu berichten. Soweit im Rahmen der in der staatlichen Hochbauverwaltung eingeführten koordinierten Vergabestatistik bereits monatliche Meldung erfolgt, entfällt dieser Bericht.
3. Bisherige Anerkennungen als bevorzugter Bewerber sind gegenstandslos.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Gemeinsamer Runderlaß vom 22. April 1959 (StAnz. S. 601), soweit er die Berücksichtigung von Bewerbern aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) betrifft.

Gemeinsamer Runderlaß vom 9. August 1967 (StAnz. S. 1009).

Wiesbaden, 25. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Der Hessische Minister der Justiz
Der Hessische Kultusminister

StAnz. 29/1969 S. 1232

1003

Prüfung der öffentlichen Sparkassen

Die Prüfungen der Sparkassen gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Sparkassenaufsicht. Zur Durchführung der Prüfungen bedienen sich die Aufsichtsbehörden der Prüfungsstelle des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes. Die Prüfungsstelle, deren Leiter öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sein muß, führt die Bilanzprüfungen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) und die Depotprüfungen im Sinne von § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) durch. Die Prüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

1. Durchführung der Prüfungen

- 1.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen geltenden Grundsätze unter Beachtung der Berufspflichten öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
- 1.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung des ordnungsmäßigen Ablaufs des Geschäftsbetriebes der Sparkasse. Sie sollen nicht nur Mängel feststellen, sondern vor allem Anregungen für eine Fortentwicklung der Sparkasse geben und vorbeugend wirken. Im Rahmen der Prüfung soll darauf geachtet werden, ob die Möglichkeiten neuzeitlicher betriebswirtschaftlicher Methoden genutzt werden.
- 1.3 Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen sind möglichst alle zwei Jahre unvermutete Prüfungen, ferner nach Bedarf Kreditprüfungen und Prüfungen der Organisation vorzunehmen. Die unvermuteten Prüfungen und die Prüfungen des Kreditgeschäftes können als Teil der Jahresabschlußprüfung gelten.
- 1.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse im Berichtszeitraum, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Geschäftsbericht, die Personallage und die Betriebsüberwachung.
- 1.5 Die Depotprüfung hat unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu erlassenen Anordnungen zu erfolgen.
- 1.6 Bei den unvermuteten Prüfungen stehen der Geschäftsablauf und die Betriebssicherheit im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.
- 1.7 Stichprobenprüfungen sind im berufsmäßigen Rahmen zulässig. Das gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des KWG. Bei der Stichprobenprüfung kann sich der Prüfer auch mathematisch-statistischer Methoden bedienen.

- 1.8 Die Prüfer können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.
2. **Inhalt der Prüfungsberichte**
 - 2.1 Über die durchgeführten Prüfungen haben die Prüfungsstellen nach pflichtgemäßem Ermessen zu berichten. Die Prüfungsberichte sind vom Leiter der Prüfungsstelle bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen.
 - 2.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachung Nr. 2/68 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) vom 20. Dezember 1968 (BANz. Nr. 3 vom 7. Januar 1969) mit folgender Maßnahme zu erstatten:
 - 2.21 Die Berichterstattung hat sich auch auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken.
 - 2.22 Wird eine andere als die in den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zugrundegelegte Gliederung gewählt, muß diese in ihrem Erkenntniswert gleichwertig sein.
 - 2.23 Verweisungen auf Vorberichte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sofern über die Prüfung des Kreditgeschäftes ein gesonderter Bericht erstellt wird, kann darauf im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen werden.
 - 2.24 Soweit Regelungen in den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über den Inhalt der Prüfungsberichte auf die Sparkassen keine Anwendung finden können, bedarf es keiner Berichterstattung.
 - 2.25 Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:
 - 2.251 Angaben, die bereits unmittelbar der Anlage zur Jahresbilanz oder dem Geschäftsbericht entnommen werden können, brauchen in den Prüfungsbericht nicht nochmals aufgenommen zu werden.
 - 2.252 Die Einhaltung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 KWG ist in der Anlage zur Jahresbilanz dargestellt. Ergeben sich keine Besonderheiten, so genügt eine Wiedergabe der Grundsatzkennziffern im Bericht.
 - 2.253 Bei der Darstellung der Liquiditätslage ist auch auf die künftige Entwicklung der Liquidität einzugehen.
 - 2.254 Sofern sich zu Großkrediten gemäß § 13 KWG nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung keine besonderen Bemerkungen ergeben, können diese in einer Anlage zum Prüfungsbericht tabellarisch dargestellt werden, sofern diese Tabelle die in Abschnitt B II ba der Prüfungsrichtlinien vorgesehenen Angaben enthält.
 - 2.255 Über die Entwicklung der Tilgungsrückstände im langfristigen Darlehensgeschäft (einschl. gestundeter und rekapitalisierter Beträge), gemessen am jeweiligen Tilgungssoll, ist nur zu berichten, soweit dies für die Beurteilung der Verhältnisse der Sparkasse von Bedeutung ist.
 - 2.256 Die geprüften Kredite sind nach folgenden Risikogruppen zu gliedern:
 - 2.2561 Uneinbringliche Kredite
 - 2.2562 Kredite, für die eine Wertberichtigung gebildet worden oder erforderlich ist
 - 2.2563 Alle übrigen Kredite.
 - 2.3 Die Prüfungsberichte sind mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichts ist die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

- 2.4 Über Depot-Prüfungen ist nach den Richtlinien für die Depot-Prüfung zu berichten.
- 2.5 Die Berichte über unvermutete Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkt und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

3. Veröffentlichung des Jahresabschlusses

- 3.1 Der Jahresabschluß ist, sobald er durch den Verwaltungsrat festgestellt ist, gemäß den Satzungsvorschriften zu veröffentlichen.
- 3.2 Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I Seite 1089) sinngemäß.
- 3.3 Im Rahmen der Schlußbemerkungen des Prüfungsberichts ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse geprüft wurden und wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben. Der Prüfungsbericht schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk, der in alle Veröffentlichungen des Jahresabschlusses aufzunehmen ist:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

4. Vorlage der Prüfungs- und Geschäftsberichte

- 4.1 Der Aufsichtsbehörde ist der Beginn der Prüfung und der Zeitpunkt der Schlußbesprechung rechtzeitig anzuzeigen. Der Termin der Schlußbesprechung ist auch der obersten Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4.2 Der Aufsichtsbehörde und dem Verwaltungsrat sind die Jahresabschlußunterlagen gemäß den Satzungsvorschriften vorzulegen.
- 4.3 Der obersten Aufsichtsbehörde ist ein Geschäftsbericht und eine Ausfertigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigungsvermerk nebst Anlage 3 zur Jahresbilanz vorzulegen.
- 4.4 Die Aufsichtsbehörde hat die Erledigung etwaiger Prüfungserinnerungen zu überwachen, wobei sie die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes einschalten soll.
5. **Aufhebung von Erlassen**
- 5.1 Diesem Erlaß entgegenstehende oder gleichlautende Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:
- 5.2 Der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 2. November 1937 — I 6482/37,
- 5.3 der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr betreffend Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 9. März 1961 — I g — 1369 — A 1 — (StAnz. Seite 508) und
- 5.4 der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr betreffend Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 19. November 1962 — VI a — 382 09.07 (n. v.).

Wiesbaden, 1. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h — 08.07

StAnz. 29/1969 S. 1233

1004

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenwärter (APO-StrW)

Im StAnz. 25/1969 S. 1025 muß es unter 2. Auszubildende Dienststellen im ersten Satz richtig heißen:

(Straßenbau- bzw. Autobahnamt).

Die Redaktion.
StAnz. 29/1969 S. 1234

1005

Hessische Landesbank
— Girozentrale —
6000 Frankfurt am Main
Junghofstraße 26

Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

Durch Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1300) und durch Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 27. Mai 1969 (BGBl. I S. 444), hat der Bundesminister der Justiz neue Formblätter vorgeschrieben.

In Anpassung an die geänderte Rechtslage hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch Bekanntmachungen Nr. 1/68 vom 22. Juli 1968 (BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968) und Nr. 2/69 vom 28. Februar 1969 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1969) Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Kreditinstitute erlassen.

Im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen haben die Länder neue Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten aufgestellt, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlich-rechtlichen Kreditwesen den für die übrigen Kreditinstitute vorgeschriebenen Formblättern und Richtlinien entsprechen.

- Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Formblatt aufzustellen.
- Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder Staffelform verwandt werden.
- Für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Richtlinien.
- Bei der Anwendung der Formblätter ist folgendes zu beachten:
 - Nach §§ 151 Abs. 2 und 157 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) sowie nach § 2 der Verordnungen über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 bzw. der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 brauchen Posten, Unterposten oder Vermerke in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgeführt werden, wenn darunterfallende Gegenstände bei dem Kreditinstitut nicht vorhanden bzw. unter einem Posten oder Unterposten fallende Aufwendungen oder Erträge nicht angefallen sind. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
 - §§ 3 und 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 und der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 gelten sinngemäß.
 - Im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 25 des Hypothekbankgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1963 (BGBl. I S. 81) ist unter den Rechnungsabgrenzungsposten ein entsprechender Unterposten zu bilden.

5. Das Formblatt gilt nicht für die Landesbausparkasse Hessen, die eine unselbständige Abteilung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — ist.

6. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — hat die Aktiv- und Passivwerte der Landesbausparkasse Hessen jeweils als gesonderten Posten in ihre Bilanz aufzunehmen.

Ebenso ist in die Gewinn- und Verlustrechnung ein entsprechender Aufwands- und Ertragsposten einzusetzen.

7. Die bisher erlassenen Anordnungen und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sind nicht mehr anzuwenden, insbesondere die Erlasse des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr betreffend Formblätter für den Jahresabschluß der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 1. April 1954 (StAnz. S. 426), 22. Dezember 1955 (StAnz. 1956 S. 77) und 1. Februar 1956 (StAnz. Seite 201).
8. Das Formblatt und die Richtlinien hierzu gelten erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1968 beginnende Geschäftsjahr.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 a — 40.27
StAnz. 29/1969 S. 1234

* Anlage 1
Formblatt für den Jahresabschluß
der öffentlich-rechtlichen
Kreditanstalten

Jahresabschluß
zum 31. Dezember 19..
der

.....
(Name der Kreditanstalt)

Jahresbilanz zum
der

Aktivseite	als Deckung verwendet		
	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
3. Postscheckguthaben			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
5. Wechsel			
darunter:			
a) bundesbankfähig	DM		
b) eigene Ziehungen	DM		
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			
bc) vier Jahren oder länger			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			
b) sonstige			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	DM		
ab) von Kreditinstituten	DM		
ac) sonstige	DM		

noch Aktivseite	als Deckung verwendet		
	DM	DM	DM
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	DM		
bb) von Kreditinstituten	DM		
bc) sonstige	DM		
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere			
darunter:			
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM		
bb) Kommunaldarlehen	DM		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
12. Eigene Schuldverschreibungen			
Nennbetrag: DM			
13. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen			
b) nach dem 31. Oktober 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen			
c) rückständige Zinsen			
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
15. Beteiligungen			
darunter:			
an Kreditinstituten	DM		
16. Grundstücke und Gebäude			
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
18. Sonstige Vermögensgegenstände			
19. Rechnungsabgrenzungsposten			
20. Bilanzverlust			
Summe der Aktiven			

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten
 - a) Forderungen an verbundene Unternehmen
 - b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden.

Passivseite		noch Passivseite		
	DM	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM				
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite				
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren				
bc) vier Jahren oder länger				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig				
DM				
c) Spareinlagen				
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
cb) sonstige				
3. Eigene Akzpte und Solawechsel im Umlauf				
4. Begebene Schuldverschreibungen				
a) Pfandbriefe				
darunter:				
Namenspfandbriefe DM				
b) Kommunalschuldverschreibungen				
darunter:				
Namenskommunalschuldverschreibungen				
DM				
c) sonstige Schuldverschreibungen				
darunter:				
Namensschuldverschreibungen				
DM				
d) verlorne und gekündigte Stücke				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen DM				
ferner:				
zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte Namenspfandbriefe DM				
Namenskommunalschuldverschreibungen DM				
und sonstige Namensschuldverschreibungen DM				
5. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen				
6. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen				
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19 ... fällig werdenden				
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
8. Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen				
b) andere Rückstellungen				
9. Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen				
b) vorgeschr. Sammelwertberichtigungen				
10. Sonstige Verbindlichkeiten				
11. Rechnungsabgrenzungsposten				
12. Sonderposten mit Rücklageanteil				
13. Kapital				
14. Offene Rücklagen				
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage				
b) andere Rücklagen				
15. Bilanzgewinn				
				Summe der Passiven
16. Eigene Ziehungen im Umlauf				
darunter:				
den Kreditnehmern abgerechnet DM				
17. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
18. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
19. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind				
20. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				
21. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz				
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 16. bis 20.) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.				
				*
				Muster 1 (Staffelform)
				Gewinn- und Verlustrechnung
				der
				für die Zeit vom
				bis
				DM DM DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften				
2. Laufende Erträge aus				
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen				
b) anderen Wertpapieren				
c) Beteiligungen				
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften				
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				
5. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen				
6. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte				
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind				
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				
10. Gehälter und Löhne				
11. Soziale Abgaben				
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft				
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

- | | DM | DM | DM |
|---|----|----|----|
| 15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen | | | |
| 16. Steuern | | | |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen | | | |
| b) sonstige | | | |
| 17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil | | | |
| 18. Sonstige Aufwendungen | | | |
| 19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag | | | |
| 20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | | |
| 21. Entnahmen aus offenen Rücklagen | | | |
| a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage | | | |
| b) aus anderen Rücklagen | | | |
| 22. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen | | | |
| a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage | | | |
| b) in andere Rücklagen | | | |
| 23. Bilanzgewinn/Bilanzverlust | | | |

Muster 1
(Kontoform)

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

Aufwendungen

Erträge

	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen			1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte			2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		
4. Gehälter und Löhne			b) anderen Wertpapieren		
5. Soziale Abgaben			c) Beteiligungen		
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft			4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung			5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen			6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
10. Steuern			7. Jahresfehlbetrag		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen					
b) sonstige					
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil					
12. Sonstige Aufwendungen					
13. Jahresüberschuß					
Summe			Summe		

1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen
 - a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
 - b) aus anderen Rücklagen
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen
 - a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage
 - b) in andere Rücklagen
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Anlage 2

Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten**I. Allgemeine Richtlinien****1. Begriffsbestimmungen**

Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 bis 9 KWG genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen. Die Deutsche Bundespost gilt als Kreditinstitut lediglich hinsichtlich des Postscheck- und Postsparkverkehrs.

Als Wertpapiere zu erfassen sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Investmentanteile, Zins- und Gewinnanteilscheine, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, soweit letztere Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere Wertpapiere, wenn diese börsengängig sind.

Als börsengängig gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den regulierten Freiverkehr einbezogen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

2. Fristengliederung

Für die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit Bilanzstichtag. Dem Institut bleibt es unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tage der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungs-sperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sog. Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung.

3. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kreditinstitut (Pensionsgeber) Vermögensgegenstände — z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapiere — gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Maßgabe überträgt, daß

- a) entweder der Pensionsnehmer sie zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages auf den Pensionsgeber zurückzuübertragen hat (echte Pensionsgeschäfte) oder
- b) der Pensionsnehmer berechtigt ist, die Rücknahme der Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Rückzahlung des gezahlten oder gegen Zahlung eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zu verlangen (unechte Pensionsgeschäfte) —

Devisentermingeschäfte sind keine Pensionsgeschäfte.

Bei einem echten Pensionsgeschäft ist der in Pension gegebene Gegenstand weiter dem Pensionsgeber zuzurechnen, wenn er unter den für die Bilanzierung maßgebenden Gesichtspunkten weiterhin zum Vermögen des Pensionsgebers gehört. Anhaltspunkte hierfür liegen z. B. vor, wenn der in Pension gegebene Gegenstand in erster Linie als Sicherheit für ein Geldgeschäft bestimmt ist, wenn das Pensionsgeschäft nach seiner vertraglichen Ausgestaltung ausschließlich dazu

dient, die Erträge des in Pension gegebenen Gegenstandes auf Zeit dem Pensionsnehmer zu verschaffen, oder wenn bei Aktien der Pensionsgeber über die Ausübung des Stimmrechts entscheidet. Ein Anhaltspunkt für das Ausscheiden von Vermögensgegenständen aus dem Vermögen des Pensionsgebers liegt z. B. vor, wenn nach den Vertragsbestimmungen lediglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben sind.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so ist er beim Pensionsgeber nicht vom Bestand abzusetzen; der beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlende Betrag ist unter Passivposten 1 bzw. 2 auszuweisen. Andererseits hat der Pensionsnehmer den Gegenstand nicht als eigenen Bestand auszuweisen; der bei der Übernahme der Vermögensgegenstände geleistete Betrag ist unter den Aktivposten 6 bzw. 10 aufzuführen.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 19 zu vermerken.

Bei einem unechten Pensionsgeschäft hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 19 zu vermerken.

Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien. Bei derartigen Geschäften hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen unter dem Passivposten 4 „Begebene Schuldverschreibungen“ auszuweisen. Nimmt das bilanzierende Institut Stücke auf, so sind sie unter dem Aktivposten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern das Recht oder die Verpflichtung zur Rückgabe vor Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen gegenüber dem Emittenten besteht.

4. Sicherheiten

Vermögenswerte sind auch dann in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, wenn das Kreditinstitut sie verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat.

Dem Kreditinstitut verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

5. Kompensationen

Mit den täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner sind die ihm gegenüber bestehenden täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten, von Bagatelbeträgen abgesehen, zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist.

Bei Konten desselben Kunden bei verschiedenen Zweigniederlassungen eines Instituts bedarf es keiner Kompensation. Eine Kompensation zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig.

Nicht kompensiert werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen. Zur späteren Verrechnung entgegengenommene fällige Tilgungsbeträge sind von dem Betrag der Forderung abzusetzen, es sei denn, daß es sich bei diesen um Tilgungsfondskredite handelt. Wir der Kreditnehmer eines Instituts mit dem gesamten Kreditbetrag auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt (sog. engl. Buchungsmethode), so ist nur der sich zwischen beiden Konten ergebende Saldo auszuweisen.

6. Gemeinschaftsgeschäfte

Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, sofern die beteiligten Kreditinstitute die Mittel für den Kredit der Konsortiums-führung zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien).

Besteht die Unterbeteiligung lediglich in einer teilweisen Haftung für den Ausfall der Forderung, so hat das kredit-

gebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter dem Passivposten 18 zu vermerken. Bei Aval-Gemeinschaftskrediten hat das konsortialführende Institut den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft unter dem Passivposten 18 zu vermerken, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter Passivposten 18 zu vermerken.

Wertpapiere und Beteiligungen mit konsortialer Bindung sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Unterposten der Posten 8 bzw. 9 und 15 zu erfassen.

7. Deckungsspalte

Die zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiven sind in der Vorspalte „als Deckung verwendet“ aufzuführen.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen (Bruttoprinzip), soweit es sich nicht um Erträge aus höherer Bewertung oder den Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen, aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft handelt, die mit Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere, Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft verrechnet werden dürfen.

Aufwendungen und Erträge sind auch dann den Posten zuzuordnen, zu denen sie ihrer Art nach gehören, wenn es sich um Posten mit aperiodischem und außerordentlichem Charakter handelt.

II. Richtlinien zu den einzelnen Bilanzposten

A. Aktiva

Zu Posten 1 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen, Wechselstempel- und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen.

Zu Posten 2 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind auch Fremdwährungsguthaben bei der Deutschen Bundesbank einzusetzen.

Bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommene Lombarddarlehen sind nicht von den Guthaben bei der Deutschen Bundesbank abzusetzen, sondern unter Passivposten 1 auszuweisen.

Zu Posten 4 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In diesem Posten sind Schecks, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge usw.) auszuweisen, soweit sie innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen worden ist. Inkassopapiere, die nicht innerhalb von dreißig Tagen zur Vorlage bestimmt sind, sind je nach Schuldner unter Posten 6 bzw. 10 zu erfassen.

Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, dürfen in die Bilanz nicht eingesetzt werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind, je nach Schuldner, unter Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine auszuweisen, wenn sie zum Bilanzstichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind.

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unter dem Posten 8a bzw. 9b auszuweisen.

Verloste oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke gehören ebenfalls unter Posten 8 bzw. 9, und zwar in den für die Wertpapiergattung vorgesehenen Unterposten.

Zu Posten 5 Wechsel

In diesem Posten sind alle im Bestand befindlichen Wechsel, ausgenommen die Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete eigene Ziehungen und nicht abgerechnete Solawechsel, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht zu bilanzieren. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind, je nach Schuldner, in Posten 6 oder 10 auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft. Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind, je nach Schuldner, in Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Unter Posten 5a sind alle im Bestand befindlichen Wechsel anzugeben, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zum Ankauf zugelassen sind, sofern der Ankauf nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist.

Die über den Plafond A der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und den Plafond I der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH finanzierten Solawechsel deutscher Exporteure, die von der Deutschen Bundesbank zwar lombardiert, jedoch nicht angekauft werden, sind ebenfalls als bundesbankfähig zu vermerken. Soweit die unter Posten 5b erfaßten eigenen Ziehungen bundesbankfähig sind, sind sie ebenfalls unter Posten 5a zu vermerken.

Unter Posten 5b sind auch Solawechsel zu vermerken, die von Kunden ausgestellt sind, soweit sie durch das Kreditinstitut direkt vom Aussteller angekauft wurden.

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Forderungen an andere Kreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen u. ä.

Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.

Zu Posten 7 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In diesem Posten sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie sonstige Schultitel staatlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen worden sind und deren Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist der Titel unter Posten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen.

Unter Posten 7a sind auch Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsfonds, zu erfassen.

Unter Posten 7b sind u. a. Auslandstitel, z. B. treasury bills, bons de trésor, einzusetzen.

Zu Posten 8 Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, die mit einem festen Zinssatz ausgestattet sind, einschließlich anteiliger Zinsen, auszuweisen, soweit sie nicht unter Posten 11 zu erfassen sind.

Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern, je nach Schuldner, unter dem Posten 6 oder Posten 10 zu erfassen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, bei denen die Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren übersteigt, sind hier auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 7).

In den Posten 8aa bzw. 8ba sind auch verzinsliche Schatzanweisungen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Sondervermögen des Bundes aufzunehmen.

In den Posten 8ab bzw. 8bb sind auch Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank zu erfassen.

Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind unter Posten 8ac aufzunehmen.

Als beleihbar bei der Deutschen Bundesbank sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

Zu Posten 9 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Vor Fälligkeit hereingenommene Dividendenscheine sind unter Posten 9b aufzunehmen.

Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Anteile an einer Kapitalgesellschaft den zehnten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft oder die Gesamtzahl der Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft den zehnten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft, ist der Besitz hier zu vermerken, soweit er nicht als „Beteiligung“ unter Posten 15 ausgewiesen wird.

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

Hier sind nicht in Wertpapieren verbriefte bankgeschäftliche Forderungen an Nichtkreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen u. ä. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden. Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldenscheingeschäften sind, je nach Schuldner, in diesem Posten oder in Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ auszuweisen

Hier sind auch angekaufte Forderungen zu erfassen.

In diesem Posten sind ferner Forderungen aus Rückschecks und Rückwechsln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterliegt worden sind, auszuführen (s. Richtlinien zu Posten 5).

Für die Zuordnung zu den Unterposten 10a und 10b sowie den Vermerken 10ba und 10bb gilt folgendes:

- 10 a) Hierunter sind auch die täglich fälligen Forderungen einzusetzen.
- 10 b) Forderungen, die auf vier Jahre oder länger befristet sind, sind auch dann unter Posten 6bc oder 10b zu erfassen, wenn sie vor Ablauf von vier Jahren gekündigt werden können.
- 10ba) Hierunter sind nur Forderungen einzusetzen, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für den Realcredit entsprechen.
- 10bb) Hierunter sind alle Darlehen zu erfassen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle (d. h. 100%ige) Gewährleistung übernimmt. Hierunter fallen auch Darlehen an zwischenstaatliche Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes (ÖPG). Ausleihungen an andere Kreditnehmer als inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder ihnen gleichgestellte zwischenstaatliche Einrichtungen, die durch ein Grundpfandrecht und außerdem durch Kommunalbürgschaft gesichert sind, sind unter Posten 10ba zu vermerken. Soweit kommunalverbürgte Hypotheken als Deckung für ausgegebene Kommunalschuldverschreibungen bestimmt sind, sind sie unter Posten 10bb zu vermerken.

Darlehen mit unterschiedlichen Sicherungen für Teilbeträge sind insgesamt nach der für das Darlehen jeweils überwiegenden Art der Sicherheit auszuweisen.

Zu Posten 11 Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand

Hier sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 4 ÖPG aufgeführten Werte auszuweisen.

Zu Posten 14 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Hier sind in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gewährte Kredite auszuweisen, bei denen die ausgeliehenen Mittel dem bilanzierenden Institut vom Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt wurden und sich die Haftung des bilanzierenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt.

Kredite, die von dem bilanzierenden Institut mit eigenem, wenn auch nur mit partiellem Risiko gegeben worden sind, dürfen auch dann nicht als „Durchlaufende Kredite“ angesehen werden, wenn es sich um nur weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt; sie sind je nach der Verwendungsform und Befristung in voller Höhe unter den entsprechenden Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In fremdem Namen und für fremde Rechnung zu verwaltende Kredite (Verwaltungskredite) sind in die Bilanz nicht aufzunehmen.

Eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind, sind unter Passivposten 1a bzw. 2ba zu erfassen.

Zu Posten 15 Beteiligungen

Hierher gehören alle Beteiligungen, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind (Aktien, Kuxe) oder nicht (GmbH-Anteile, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung.

Zu Posten 16 Grundstücke und Gebäude

Soweit bei einzelnen Instituten zur Deckung für umlaufende Schuldverschreibungen Eigentümergrundschulden auf eigenem Grundbesitz mit herangezogen werden, sind sie hier in der zum Vermerk der Deckung bestimmten Vorspalte anzugeben.

Zu Posten 18 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Forderungen und sonstige Vermögenswerte auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind ebenfalls hier aufzunehmen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind hier ebenfalls aufzuführen.

Forderungen des Instituts gegen das Finanzamt aus bereits ausgezahlten, aber noch nicht angeschafften Beträgen nach dem Spar-Prämienengesetz sind unter diesem Posten zu erfassen.

Zu Posten 19 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — aufgenommen werden.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 2 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Aktivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 21a Forderungen an verbundene Unternehmen

Wegen des Begriffs „verbundene Unternehmen“ wird auf § 15 AktG verwiesen.

B. Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen (zum

Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der unter Posten 4 bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Sparbriefen u. ä.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 1a bzw. 2ba auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (s. Richtlinien zu Aktivposten 14).

Verrechnungskonten mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effekengeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern

Hier sind nicht in Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber Nichtkreditinstituten auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 4 bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Sparbriefen u. ä.

Als Spareinlagen sind nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 KWG entsprechen.

Hier sind auch Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Posten 1 vorzunehmen ist, zu erfassen. Auch „Anweisungen im Umlauf“ sind hier einzusetzen.

Zu Posten 3 Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf

Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzente und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

Zu Posten 4 Begebene Schuldverschreibungen

Zu den begebenen Schuldverschreibungen gehören nur Stücke, die in den Verkehr gebracht worden sind.

Zu vermerken sind auch Schuldverschreibungen, die auf Grund einer Vereinbarung vor Ablauf von vier Jahren zurückzunehmen sind, ohne fällig zu sein.

Zu Posten 5 Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen auszuweisen, die noch nicht durch Stücke bzw. durch Interimsscheine belegt sind.

Zu Posten 7 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Zum Inhalt dieses Postens s. Richtlinien zu Aktivposten 14. Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind nicht hier, sondern unter Posten 1a bzw. 2ba auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Zu Posten 8 Rückstellungen

Unter Posten 8b sind auch die zu bildenden Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Posten 16 bis 18 sowie Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften auszuweisen.

Zu Posten 9 Wertberichtigungen

Unter Posten 9a dürfen nur Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen werden; sie sind wie die Posten, auf die sie entfallen, zu gliedern.

Einzelwertberichtigungen und versteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Wechsel, Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen, soweit sie sich nicht auf die Posten 16 bis 18 beziehen, sind entweder insgesamt von den betreffenden Aktivposten abzusetzen oder insgesamt unter Posten 9b auszuweisen.

Zu Posten 10 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sind die Passivposten auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Zu Posten 11 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — eingestellt werden.

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht von den korrespondierenden Aktivposten abgesetzt werden. Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen. Für Teilzahlungsfinanzierungsgeschäfte erforderliche Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten sind unter Posten 8 auszuweisen.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 1 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Passivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 12 Sonderposten mit Rücklageanteil

In diesem Posten sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

Zu Posten 16 Eigene Ziehungen im Umlauf

Hier sind nur eigene Ziehungen aufzuführen, die sich nicht im eigenen Bestand befinden. Eigene Ziehungen sind als im Umlauf befindlich anzugeben, wenn sie zum Zwecke der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben sind. Das gilt auch dann, wenn sie dem Kreditnehmer nicht abgerechnet worden sind. Der Gegenwert dieser dem Kunden nicht abgerechneten Wechsel ist unter Posten 1 auszuweisen.

Zu Posten 17 Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

Hierunter sind nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus dem Einreicher abgerechneten, weiterverkauften, nicht auch aus lombardierten und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen.

Nicht zu erfassen sind Indossamentsverbindlichkeiten aus Abschnitten, die schon in dem Posten 16 enthalten sind. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten dürfen nicht zusätzlich als Indossamentsverbindlichkeiten in diesem Posten aufgeführt werden. Indossamentsverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Posten 18 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Verbindlichkeiten dieser Art sind einschließlich der Nebenkosten hier in voller Höhe einzusetzen, solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter dem Posten 8 auszuweisen sind.

Hier sind ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen aufzunehmen, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter Passivposten 1a oder 2a ausgewiesen sind.

Zu Posten 19 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme eigener Schuldverschreibungen sind hier nicht aufzuführen (s. Allgemeine Richtlinien „Pensionsgeschäfte“).

Zu Posten 20 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Hier sind alle Haftungsbeträge aufzuführen, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten herühren.

Im einzelnen gehören hierzu Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftung aus der Bestellung von Pfandrechten

an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dürfen nicht zusätzlich in diesem Posten aufgeführt werden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Hier sind Zins- und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften auszuweisen; hierzu gehören auch Erträge aus Kredit-, Überziehungs- und Bereitstellungsprovisionen, Zessionsgebühren sowie aus der Auflösung eines passivierten Disagios, Kreditgebühren aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften, Akzept-, Rembours- und Avalprovisionen sowie Zinserträge aus dem Diskontgeschäft, darunter Diskonterträge aus Schatzwechseln, unverzinslichen Schatzanweisungen und sonstigen diskontierten Geldmarktpapieren.

Zu Posten 2 Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen

Unter diesem Posten sind Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen einschließlich der Ausgleichs- und Deckungsforderungen (Posten 2a), Zinsen und Dividenden aus anderen Wertpapieren (Posten 2b) sowie Erträge aus verbrieften und unverbrieften Beteiligungen (Posten 2c) auszuweisen.

Zu Posten 3 Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

Hier sind u. a. Provisionen und Erträge aus dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Umsatzprovisionen, Provisionen aus der Vermittlung von Krediten, Bauspar- und Versicherungsverträgen, Kontoführungsgebühren, Erträge aus durchlaufenden Krediten und Verwaltungskrediten sowie Provisionen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 4 Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Erträge auszuweisen, die einem anderen Ertragsposten nicht zugeordnet werden können. Zurückerstattete Steuern, Erträge aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen, Kassenüberschüsse sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens sind hier ebenfalls zu erfassen.

Erträge aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nur insoweit aufzuführen, als nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, mit Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder mit der Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 5 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

Hier sind Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen aus der Entgegennahme fremder Gelder auszuweisen; hierzu gehören auch Diskontabzüge, soweit sie nicht mit den dagegenstehenden Diskonterträgen verrechnet werden, sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen.

Zu Posten 6 Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte

Hier sind Aufwendungen für Provisionen und Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften, wie z. B. dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Aufwendungen für durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite sowie im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 7 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, steuerlich anerkannte Sammelwertberichtigungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen) auf Forderungen und Wertpapiere zu erfassen. Ferner sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, z. B. zu den Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen (s. Richtlinien zu Passivposten 8) und zu Rückstellungen für die Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften auszuweisen.

Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind jedoch nur auszuweisen, soweit nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Erträgen aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 10 Gehälter und Löhne

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die als Entgelt für geleistete Arbeiten gewährt wurden.

Zu Posten 11 Soziale Abgaben

Hierunter fallen nur die gesetzlichen Pflichtabgaben, die das Kreditinstitut zu tragen hat.

Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Aufwandsposten zuzuordnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

Zu Posten 12 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

In diesem Posten sind die Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, sowie Beihilfen und ähnliche Leistungen, zu erfassen.

Zu Posten 13 Sachaufwand für das Bankgeschäft

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Grundstückskosten, Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge, Werbungskosten, Repräsentation, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dgl. auszuweisen.

Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind hier nicht, sondern in Posten 14 zu erfassen.

Zu Posten 16 Steuern

Hier sind alle Steueraufwendungen auszuweisen, die sowohl laufende Zahlungen und Zuführungen zu Rückstellungen als auch Nachzahlungen für zurückliegende Geschäftsjahre betreffen.

Eine Verrechnung zurückerstatteter Steuern früherer Jahre mit dem Steueraufwand des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zulässig. Die zurückerstatteten Steuern sind unter dem Posten 4 „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.

Zu Posten 17 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

Zum Inhalt dieses Postens vgl. § 158 Abs. 6 AktG.

Zu Posten 18 Sonstige Aufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 10 oder 12 auszuweisen sind, Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

1006

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bekanntmachung über die Bestimmung der Meßstellen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Absatz 2 Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 5. 5. 1966 — I C 3 — Az.: 53 b 04.03 — Tgb.-Nr. 2715/66 (StAnz. S. 703) erhält folgende Fassung:

- 3. Für Emissionsmessungen bei Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen und Gerüchen mit Ausnahme der Emissionsmessungen an Dampfkessel- und Feuerungsanlagen:
 - a) das Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V., Köln, Hohenzollernring 38/40 (Eingang Palmstraße),
 - b) das Agrikulturchemische Institut Dr. Helmut Berge, 5628 Heiligenhaus (Bez. Düsseldorf), Am Vogelsang 14.

Wiesbaden, 24. 6. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 3 — Az.: 53 b 04.03
Tgb.-Nr. 1866/69

StAnz. 29/1969 S. 1243

Gemäß § 22 Abs. 3 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Orthoptisten (Orthoptistinnen) vom 7. 1. 1967 (StAnz. S. 195) ist die in der Anlage 6 angegebene Universitätsklinik zur Beschäftigung von Praktikanten ermächtigt worden.

Die Verzeichnisse der Anlagen 1—6 entsprechen dem Stand vom 31. 5. 1969. Mein Erlaß vom 11. 3. 1967 (StAnz. S. 430) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 6. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 3 d — 18b 16-18-20-22-24/01

StAnz. 29/1969 S. 1243

*

Anlage 1

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigten Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen für den Beruf der med.-techn. Assistentin

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet			
			a) med. Strahlentd.	b) Histologie	c) med. Mikrobiologie, Serologie	d) Klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4			
Regierungsbezirk DARMSTADT						
6320 Alsfeld	Kreiskrankenhaus In der Rambach	2	a	d		
6380 Bad Homburg v. d. H. Urselerstr. 33	Kreiskrankenhaus	3	a	c	d	
Bad Homburg v. d. H.	Parksanatorium-Klinik der Bundesversicherungsanstalt	2*)	a	c	d	
Bad Homburg v. d. H. Auf der Steinkaut 21-23	Richard-Croon-Haus Dr. G. Brand	1	a	c	d	
Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedrich-Promenade 55	Sanatorium Geh. Rat Trapp der LVA Hessn	1	a	c	d	
Bad Homburg v. d. H. Luisenstr. 80-82	Versorgungskuranstalt Gustav-Weigand-Stiftung	2	a	d		
6350 Bad Nauheim Burgallee 18	Med. diagn. Institut Prof. Dr. med. von Bor-mann	2	c	d		
Bad Nauheim Ernst-Ludwig-Ring 2	Sanatorium Grand-Hotel der LVA Rheinprovinz	2	d			
Bad Nauheim Terrassenstr. 2-4	Sanatorium Grödl Kurverwaltung des Hess. Staatsbades	2	a	d		
Bad Nauheim Ludwigstr. 23	Sanatorium Rhein-Ruhr der LVA Rheinprovinz	2	a	d		
Bad Nauheim Lindenstr. 15	Sanatorium Victoria der LVA Württemberg	1	d			
Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31	„Hessen-Sanatorium“ der LVA Hessen	2	a	d		
Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Sanatorium Hassia der LVA Hessen	1	d			
Bad Nauheim Kurstraße 32	Spree-Sanatorium der LVA Berlin	1	d			
Bad Nauheim Hochwaldstr. 50	Städt. Krankenhaus	1	d			
Bad Nauheim Goethestr. 4-6	Taunus-Sanatorium der Bundesversorgungsanstalt Berlin	2	a	d		
Bad Nauheim Luisenstr. 17	Versorgungskuranstalt des Landesversorgungsamtes Hessen	1	d			
Bad Nauheim Benecke-str. 6-8	Kerckhoff-Klinik der Minerva-Gesellschaft f. d. Forschung mbH München	3	d			

1007

Gutachterausschuß für Heilpraktikerfragen

Bezug: § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 der 1. BVO zum Heilpraktikergesetz vom 18. 2. 1939 (RGBl. I S. 259) und mein Erlaß vom 30. 4. 1968 (StAnz. S. 946)

Anstelle des verstorbenen Ausschußmitgliedes Ministerialdi-
rigent i. R. Dr. med. Walther Schmelz habe ich als Mit-
glied in den Gutachterausschuß für Heilpraktikerfragen be-
ruhen

Herrn Oberregierungs- und -medizinalrat i. R.
Dr. med. Friedrich Seeger,
Wiesbaden, Parkstraße 87.

Wiesbaden, 25. 6. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 3 a — 18 b 08/03

StAnz. 29/1969 S. 1243

1008

Verzeichnisse der zur Annahme und Beschäftigung von Praktikanten (Praktikantinnen) ermächtigten Krankenanstalten sowie sonstigen Einrichtungen für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Beschäftigungstherapeutin, des Diätassistenten und des Orthoptisten

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. 12. 1958 (BGBl. Seite 981) sind die in der Anlage 1 der angegebenen Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen zur Annahme von Praktikanten ermächtigt worden.

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 985) sind für den Beruf des Krankengymnasten die in der Anlage 2 und für die Berufe des Masseurs sowie des Masseurs und medizinischen Bademeisters die in der Anlage 3 angegebenen Krankenanstalten und medizinischen Badeanstalten zur Annahme von Praktikanten ermächtigt worden.

Gemäß § 15 Abs. 1 der vorläufigen Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 28. 11. 1963 (StAnz. S. 1393) sind die in der Anlage 4 angegebenen Krankenanstalten zur Beschäftigung von Praktikanten ermächtigt worden.

Gemäß § 23 Abs. 3 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) vom 17. 1. 1966 (StAnz. S. 308) sind die in der Anlage 5 angegebenen Krankenanstalten zur Beschäftigung von Praktikanten ermächtigt worden.

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet	
			a) med. Strahlentk.	b) Histologie c) med. Mikrobiologie d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4	
6350 Bad Nauheim Ludwigstr. 37-39	Klinik und Institut für Physikalische Medizin u. Balneologie der Justus-Liebig-Universität Gießen	4	a	d
Bad Nauheim Ludwigstr. 41	Konitzkystift der Stadt Bad Nauheim	2	d	
6482 Bad Orb Jahnstr. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	2	a	d
Bad Orb Würzburger Straße 7-11	Spessart-Sanatorium	2	a	c d
6208 Bad Schwalbach Emser Str. 29/31	Kreiskrankenhaus	2	a	d
Bad Schwalbach Merlanstr. 10	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	1	a	d
Bad Schwalbach Parkstr. 6	Sanatorium der LVA Hessen	2	a	d
6232 Bad Soden-Ts. Debusweg 2	Taanus-Sanatorium der LVA Württemberg	2	a	c d
6140 Bensheim Hospitalstr. 81	Heilig-Geist-Hospital	1	d	
3560 Biedenkopf Hainstr. 71-75	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1	a	d
6333 Braunfels/Lahn Hecksbergweg 23-27	Kreiskrankenhaus „Falkeneck“	2	a	d
6470 Büdingen Stelnweg 14	Mathildenhospital	2	a	d
6100 Darmstadt Dieburger Str. 31	Allee-Hospital vom Roten Kreuz	1	d	
Darmstadt Landgr.-Georg-Straße 100	Elisabethenstift	4	a	d
Darmstadt Rheinstr. 7-9	Institut für Med. Diagnostik Frau Dr. I. Partelt	1	d	
Darmstadt Darmstadt Bismarckstr. 28	Firma Merck Städtische Kliniken	6 8	d a b c d	
Darmstadt Wilhelm-Glässig-Straße ?	Institut für medizinische Strahlenkunde Dr. Josef Weber	1	a	
6110 Dieburg Kratzengasse 4	Krankenhaus St. Rochus	1	d	
6340 Dillenburg Rotebergstr. 2	Kreiskrankenhaus	4	a	c d
Dillenburg Oranienstr. 32	Staatl. Medizinaluntersuchungsamt	2	c	d
6228 Eltville Rheingauerstr. 62-64	Städt. Krankenhaus	2	a	c d
6122 Erbach l. Odw.	Kreiskrankenhaus	1	d	
6243 Falkenstein Ts.	Taanusklinik Falkenstein des LWV Hessen	2	a	c d
6092 Florsheim Hospitalstr. 15	Marienkrankenhaus	1	a	d
6000 Frankfurt M. Ludw.-Rehn-Straße 14	Anatomisches Institut der Universität Ffm.	4	b	
Frankfurt M. Friedberger Landstr. 430	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	2*)	a	d
Frankfurt M.- Niederrad Flughafenstr. 4	Biotestseriuminstitut (wissenschaftl. Abtlg.)	3	c	d
Frankfurt M. Ludwig-Rehn-Straße 14	Blutspendedienst Hessen des DRK-gem. GmbH	2*)	c	d
Frankfurt M. Nibelungenallee 37-41	Bürgerhospital	4*)	a	c d
Frankfurt M. Daimlerstr. 25	Chemiewerk Homburg	3	b	c d
Frankfurt M. Langestr. 4-8	Hospital zum Hl. Geist	2	a	d
Frankfurt M.-Süd Paul-Ehrlich-Straße 40	Hygiene-Institut der Stadt und Universität	6*)	c	
Frankfurt M. Forsthausstr. 104	Institut für gerichtl. und soziale Medizin der Universität	3*)	b	c d
Frankfurt M. Paul-Ehrlich-Straße 41	Institut für Human-genetik u. vergleichende Erbpäthologie der Univ. Frankfurt	2	b	c d

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet	
			a) med. Strahlentk.	b) Histologie c) med. Mikrobiologie d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4	
6000 Frankfurt/M. Ludwig-Rehnstr. 14	Institut für Therapeutische Biochemie der Univ. Frankfurt	2	d	
Frankfurt M. Siesmayerstr. 70	Institut für Mikrobiologie (Naturwiss. Fakultät) der Univ. Frankfurt	4	c	
Frankfurt M. Im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	1	a	d
Frankfurt M. Scheffelstr. 2-16	Krankenhaus Malngau vom Roten Kreuz	1	a	d
Frankfurt M.- Fraunhelm Steinbacher Hohl 2-26	Krankenhaus Nordwest	4*)	a	b c d
Frankfurt M.-Süd Schifferstr. 80	Krankenhaus Sachsenhausen	2	d	
Frankfurt M. Deutschordeustraße 46	Max-Planck-Institut für Hirnforschung (Neuropath. Abt.)	4*)	b	
Frankfurt M. Baseler Str. 21	Prof. Dr. med. H. Mommsen Forschungslaboratorium	1	c	d
Frankfurt M. Niederrad Heinr.-Hoffmann-Straße 10	Dr. Franz Mündel Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	4	c	d
Frankfurt M.- Niederrad Heinr.-Hoffmann-Straße 10	Neurologische u. Neurochirurgische Klinik	4	a	b c d
Frankfurt M. 1 Niederrad 80	Dr. med. Kirberger Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	3	c	d
Frankfurt M.- Niederrad Marienburgstr. 2	Orth. Univ.-Klinik Friedrichshelm	3	a	b c d
Frankfurt M.-Süd Paul-Ehrlich-Straße 43-44	Paul-Ehrlich-Institut Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie	4	b	c d
Frankfurt M. Ludwig-Rehn-Straße 14	Pharmakolog. Institut der Univ. Frankfurt	6	d	
Frankfurt M. Ginnheimer Straße 1-31	St. Elisabeth-Krankenhaus	3	a	d
Frankfurt M. Seckbacher Landstraße 65	St. Katharinen-Krankenhaus	5	a	d
Frankfurt M. Rich.-Wagner-Straße 14	St. Marien-Krankenhaus	2	a	d
Frankfurt M. Wilh.-Epstein-Straße 2	St. Markus-Krankenhaus	10	a	c d
Frankfurt M. Oederweg 11	Dr. Martin Schulze Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	2	b	c d
Frankfurt M. Niederrad 80	Dr. Gerhard Stifter Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	3	b	c d
Frankfurt M.-Süd Ludw.-Rehn-Str. 14	Univ. Institut für vegetative Physiologie und chem. physiolog. Univ. Institut	4	c	d
Frankfurt M.-Süd Ludw.-Rehn-Str. 14	Institut für Animalische Physiologie der Universität	2	b	c d
Frankfurt M.-Süd Ludw.-Rehn-Str. 14	Universitätskliniken	20	a	b c d
Frankfurt M. Gr. Eschenheimer Straße 16-18	Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle	3	a	d
Frankfurt M. Reineckstr. 1	Dr. Lothar Wolf Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	2	c	d
Frankfurt M. Siesmayerstr. 70	Zoologisches Institut der Universität	1	b	d
6230 Frankfurt M.- Höchst	Farbwerke Höchst AG	2	b	
Frankfurt M.- Höchst Gotenstr. 6	Stadtkrankenhaus	5	a	b c d
Frankfurt M.- Höchst Gotenstr. 6	Patholog. Institut am Stadtkrankenhaus Ffm.-Höchst	2	b	

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) med. Strahlenkd. b) Histologie c) med. Mikrobiologie, Serologie d) klin. Chemie und Hämatologie	Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) med. Strahlenkd b) Histologie c) med. Mikrobiologie, Serologie d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4	1	1	3	4
6230 Frankfurt/M.-Höchst	Radiolog. Zentralinstitut des Stadtkrankenhauses Ffm.-Höchst	2*)	a	6300 Gießen	Med. Klinik u. Poliklinik — Abt. f. Klinische Immunologie u. Bluttransfusion der Just.-Liebig-Universität	2	c
6360 Friedberg Kaiserstr. 141	Städt. Bürgerhospital	3	a d	Gießen Freiligrathstr. 2	Orthopädische Klinik	2	d
6460 Gelnhausen Herzbachweg 14	Kreis Krankenhaus	3	a d	Gießen	Pharmakolog. Institut der J.-L.-Universität	1	d
6300 Gießen Gaffkystr. 9	Albert-Jesonek-Krankenhaus	2	d	Gießen	Physiolog.-chemisches Institut d. J.-L.-Univ.	3	d
Gießen Wilhelmstr. 14	Krankenhaus Baiserische Stiftung	3	a d	Gießen Arndtstr. 16	Patholog. Institut der J.-L.-Universität	2	b
Gießen Schubertstr. 60	Bundeswehrlazarett	4	a d	Gießen Frankfurter Straße 94	Med. u. Gerichtliche Veterinärklinik der J.-L.-Universität	2	a d
Gießen Johannesstr. 7	Evang. Schwesternhaus Krankenhaus	1	a	Gießen Frankfurter Straße 87	Institut f. Bakteriologie u. Immunologie an der Veterinärmed. Fakultät der J.-L.-Universität	1	c
Gießen Johannesstr. 5	Institut für Röntgenologie und Strahlentherapie Dr. med. Roller	2	a	Gießen Frankfurter Straße 92	Institut f. Biochemie u. Endokrinologie der Haustiere an der J.-L.-Universität	2	d
Gießen	LVA Hessen Abt. Krankenversicherung vertrauensärztlicher Dienst	1	a	Gießen Frankfurter Straße 94	Veterinär-Patholog. Univ.-Institut der Universität	3	b
Gießen Friedrichstr. 24	Max-Planck-Institut für Hirnforschung	7	b	Gießen Frankfurter Straße 94	Univ.-Institut für Tierärztl. Nahrungsmittelkunde	4	b c
Gießen Südanlage 16	Institut für mediz. Diagnostik Dr. med. Georg-Wilh.-Orth	3	c	Gießen	Veterinärhygien. und Tierseucheninstitut der J.-L.-Universität	3	b c
Gießen An der Johanneskirche 4	Institut für Laboratoriumsdiagnostik Dr. med. Georg-Wilh.-Orth	4	c d	Gießen	Institut für Virologie an der Veterinärmed. Fakultät d. J.-L.-Univ.	2	c
Gießen Licher Str. 106	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	1	d	Gießen Frankfurter Str. 94	Univ.-Institut für Parasitologie u. parasitöse Krankheiten der Tiere	1	d
Gießen Liebigstr. 24	St. Josefs-Krankenhaus	1	d	6080 Groß-Gerau Wilh.-Seipp-Straße 20	Kreis Krankenhaus	3	a d
Gießen Körnerstr. 8	Heilstätte Seltersberg der LVA Hessen	2	a d	6114 Groß-Umstadt	Kreis Krankenhaus	4	a d
Gießen Friedrichstr. 25	Kliniken und Institute der Justus-Liebig-Universität: Anatomisches Institut Abteilung f. Med. Physik Augenklinik Chirurgische Klinik Frauenklinik Hals-Nasen-Ohren-Klinik Hautklinik Hygiene-Institut und Medizinaluntersuchungsamt der Klinik der Justus-Liebig-Universität	4 1 2 8 3 2 2 6	b d d a d a d a d d c	6450 Hanau/M. Langstr. 30	Dr. med. Ulf. Bormann Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik St. Vincenz-Krankenh.	1	c d a d
Gießen Frankfurter Straße 87	Institut für Virologie an der Med. Fakultät der Justus-Liebig-Universität	2	c	Hanau/M. Nußallee 28	Stadtkrankenhaus	2	a b c d
Gießen Wilhelmstr. 20	Institut für Ernährungswissenschaft an der J.-L.-Universität	5	d	Hanau/M. Leimenstr. 20	Stadtkrankenhaus	2	a b c d
Gießen Klinikstr. 32b	Institut für klinische Chemie an den Univ.-Kliniken	15	d	6148 Heppenheim a. d. B. Ludwigstr. 50	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	1	d
Gießen	Institut für Strahlentherapie u. Strahlenschutz an der J.-L.-Universität	4	a d	Heppenheim a. d. B. Kolpingstr. 2	Stadtkrankenhaus	1	d
Gießen Klinikstr. 32 u. Friedrichstr. 27	Kinderklinik	2	d	6348 Herborn Schloßstr. 20	Friedr.-Zimmer-Krankenhaus	2	a d
Gießen Klinikstr. 32 u. Friedrichstr. 27	Medizinische Klinik	3	a	Herborn Austr. 40	Psych. Krankenhaus des LWV Hessen	3	a c d
Gießen Klinikstr. 32 u. Friedrichstr. 27	Medizin. Poliklinik	3	a	6238 Hofheim/Ts. Lindenstr. 10	St. Marienkrankenhaus	2	a c d
Gießen Am Steg 18	Neurolog. Univ.-Klinik	2	a d	6270 Istein/Ts. Albrechtstr. 2	Heilerziehungsheim Kalmenhof des LWV Hessen	1	d
Gießen Am Steg 18	Neuropsychiatrische Univ.-Klinik	2	d	Idstein/Ts. Escherstr. 17	Kreis Krankenhaus	1	a d
				6104 Jugenheim a. d. B. Hauptstr. 30	Kreis Krankenhaus	2	a d
				6240 Königstein/Ts. Altenhainer Str. 1	„Haus Hainerberg“ Med. Klinik der LVA Hessen	2	a c d
				6070 Langen Röntgenstr. 20	Kreis Krankenhaus „Dreieich“	6	a d
				6320 Lauterbach	Krankenhaus Eichhof	1	d
				6250 Limburg/Lahn A. d. Schafsberg	St. Vincenz-Hospital	4	a d
				6145 Lindenfels i. O. Bensheimer Str. 12	Luisenkrankenhaus	1	d
				6502 Mainz-Kostheim Hauptstr. 99	Dr. Harald Jäger Facharzt f. innere Krankheiten	1	d

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) med. Strahlenkd. b) Histologie c) med. Mikrobiologie, Serologie d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4
6241 Mammolshain ü. Königstein/Ts. Königsteiner Str. 12	Kindelheilstätte Mammolshöhe des LWV Hessen	1	a c d
6302 Lieb	Kreis Krankenhaus Gießen	1	a d
6050 Ohrenbach M. Starkenburg-ring 66	Stadtkrankenhaus	13	a b c d
Offenbach M. Frankfurter Straße 17	Institut f. med. Diagnostik Dr. Weimershaus	2	d
6220 Rüdeshelm/Rh. Eibinger Str. 9	Kath. Krankenhaus-Betriebs-GmbH	2	a d
6090 Rüsselsheim	Firma Adam Opel AG — Werkärztl. Dienst — Stadtkrankenhaus	3	d
Rüsselsheim Aug.-Bebel-Str. 59		5	a c d
6241 Ruppertshain Rob.-Koch-Str.	Gerhard-Domagk-Klinik der LVA Hessen	2	a b c d
6490 Schlüchtern Ludovica-v.-Stumm-Str.	Kreis Krankenhaus	1	a d
6479 Schotten Krs. Büdingen	Kreis Krankenhaus	2	a d
6453 Seligenstadt Dudenhöferstr. 9	Kreis Krankenhaus	2	a d
6331 Waldhof-Elgershausen üb. Wetzlar	Sanatorium Waldhof-Elgershausen	2	a d
6290 Weilburg/Lahn Frankfurter Str. 20	Kreis Krankenhaus	1	a d
6292 Weilmünster Ts. Wellstr. 10	Psychiatr. Krankenhaus des LWV Hessen	1	a c d
6330 Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtkrankenhaus	1	a d
6200 Wiesbaden Schliersteiner Str. 43	Krankenhaus der Paulinenstiftung	2	a d
Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden	15	a b c d
Wiesbaden Burgstr. 3	Institut für Laboratoriumsdiagnostik Dr med Götzinger	2	c d
Wiesbaden Mainz Str. 8	Laboratorium Dr Massmann	1	c d
Wiesbaden Solmsstr. 15	St. Josefs-Hospital	2	a c d
Wiesbaden Bismarckring 2	Dr Sven Walter Facharzt für Laboratoriumsdiagnostik	1	c d
6202 Wiesbaden-Blebrich	Chemische Werke Albert — Pharmazeutische Abteilung —	2	c d
6141 Winterkasten Krs. Bergstr.	Eleonorenklinik der LVA Hessen	1	d
Regierungsbezirk KASSEL			
2548 Arolsen/Waldeck Große Allee 50	Stadtkrankenhaus	1	d
6430 Bad Hersfeld Sellerweg 29	Kreis Krankenhaus	4	a c d
3437 Bad Sooden-Allendorf Balzerbornweg 27	Sanatorium Balzerborn	1	d
Bad Sooden-Allendorf Berliner Str. 5	Werra-Sanatorium der BfA	1	d
3590 Bad Wildungen	Fachklinik Bad Wildungen der LVA Oldenburg Bremen	2	d
Bad Wildungen Laustr. 30	Stadtkrankenhaus	2	a d
Bad Wildungen Brunnenallee 39	Sanatorium und Privatklinik Fürstenhof	1	d
Bad Wildungen Fürst-Friedrich-Str. 2-4	Sanatorium Wicker	2	d
2440 Eschwege Luisenstr. 23	Kreis Krankenhaus	2	a d

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) med. Strahlenkd. b) Histologie c) med. Mikrobiologie, Serologie d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4
3558 Frankenberg Eder Forststr. 9	Kreis Krankenhaus	2	d
3580 Fritzlar Brüdergasse 4	Hospital zum Heiligen Geist	1	d
6400 Fulda Buttlerstr. 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	1	d
Fulda Marquardstr. 31	Staatl. Medizinaluntersuchungsamt	2	c d
Fulda Edelzeller Str. 4	Städt. Krankenhaus	6	a d
3525 Helmarshausen	Bezirkskrankenhaus der Arbeiterwohlfahrt	1	d
3520 Hofgeismar Liebenauer Str. 1	Kreis Krankenhaus	1	d
3588 Homberg Efze	Kreis Krankenhaus	1	d
3524 Immenhausen R.-Koch-Str. 3	Lungenheilstätte Philippsstiftung e. V.	1	d
3500 Kassel-Wilhelmshöhe Burgfeldstr. 11	Burgfeldkrankenhaus	3	a d
Kassel Weinbergstr. 7	Elisabethkrankenhaus	1	a d
Kassel Frankfurter Straße 167	Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“	1	d
Kassel Herkulesstr. 111	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Braubant“	1	d
Kassel Goethestr. 85	Krankenhaus des Kurhessischen Diakonissenhauses	1	a d
Kassel-Wilhelmshöhe Wilhelmshöher Allee 345	Orthopädische Klinik des LWV Hessen	2	a
Kassel	Röntgeninstitut der AOK	2	a
Kassel Fr.-Ebert-Str. 41	Röntgeninstitut Dr. med. Hans v. Heckern	3	a
Kassel Hansteinstr. 29	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	2	a
Kassel Druseltalstr. 61	Staatl. Veterinäruntersuchungsamt	2	b c d
Kassel Mönchebergstr. 41-43	Stadtkrankenhaus	20	a b c d
Kassel Frdr.-Ebert-Straße 41	Dr. med. H. Terjung Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde	2	a
Kassel Lasallestr. 11	Dr. med. H. Zirkel Facharzt für Labor-diagnostik	2	c d
3540 Korbach Enserstr. 19	Stadtkrankenhaus	2	d
3550 Marburg/L. Marburg/Lahn	Firma Behringwerke AG	10	b c
Marburg/Lahn	Universitätsklinik der Philipps-Universität	30	a b c d
Marburg/Lahn	Institut für Physikalische Biologie und Elektronenmikroskopie	2	b
Marburg/Lahn	Institut für Angewandte Physiologie der Philipps-Universität	2	d
Marburg/Lahn	Institut für Gerichtliche Medizin der Philipps-Universität	2	c
Marburg/Lahn	Hygiene-Institut der Philipps-Universität	6	c
Marburg/Lahn	Anatomisches Institut der Philipps-Universität	12	b
Marburg/Lahn	Institut für Pathologie der Philipps-Universität	7	b c
Marburg/Lahn	Institut für Physiologische Chemie der Philipps-Universität	6	d
Marburg/Lahn	Institut für Human-genetik der Philipps-Universität	1	c
Marburg/Lahn	Institut für Pharmakologie der Philipps-Universität	5	d
Marburg/Lahn Cappeler Str. 98	Psychiatr. Krankenhaus des LWV Hessen		

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) med. Strahlenk. b) Histologie c) med. Mikrobiologie, Serologie und d) klin. Chemie und Hämatologie
1	2	3	4
3508 Melsungen Kasseler Str. 74	Städt. Krankenhaus	1	a d
Melsungen, Franz-Gleim-Str. 11	Klin. Sanatorium Dr. med. A. Wittich	1	d
3501 Oberkaufungen b. Kassel	Hellstätte Oberkaufungen	2	d
6442 Rotenburg a. d. F. Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus	2	a d
3551 Wehrda Postfach 80	Diakonie-Krankenhaus	2	a d
3430 Witzzenhausen Steinstr. 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus	1	d
3547 Wolfhagen Am Kl. Ofenberg	Kreis- und Stadtkrankenhaus	1	a d
3579 Ziegenhain Krankenhausstr.	Kreiskrankenhaus	2	d

*) Die Zahl entspricht der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbeauftragten.

Anlage 2

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen für den Beruf des Krankengymnasten

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) chir. od. b) inn. Krankheiten c) sonstige
1	2	3	4
Regierungsbezirk DARMSTADT			
6380 Bad Homburg v. d. H. Ürseler Str. 33	Kreiskrankenhaus Obertaunus	1	a b c
Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedrich- Promenade 49/55	Sanatorium Geh. Rat Trapp der LVA Hessen	2	b
6350 Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31	Hessen-Sanatorium der LVA-Hessen	1	c
Bad Nauheim Ludwigstr. 37-39	Klinik u. Institut für physikalische Medizin u. Balneologie der Univ. Gießen	4	a b c
Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Sanatorium Hassia der LVA Hessen	1	b
Bad Nauheim Kurstr. 32	Sprees-Sanatorium der LVA Berlin	1	b
Bad Nauheim Ludwigstr. 23	Sanatorium Rhein-Ruhr u. Deutscher Hof der LVA Rheinprovinz	1	b
Bad Nauheim Ernst-Ludwig- Ring 2	Sanatorium Grand-Hotel der LVA Rheinprovinz	1	c
Bad Nauheim Terrassenstr. 2-4	Sanatorium Groedel	1	b
Bad Nauheim Lindenstr. 15	Sanatorium Victoria der LVA Württemberg	2	b
Bad Nauheim Hochwaldstr. 50	Städt. Krankenhaus	1	a b c
Bad Nauheim Goethestr. 4-6	Taunus-Sanatorium	1	b
Bad Nauheim Terrassenstr. 8	West-Sanatorium	1	b
6482 Bad Orb Jahnstr. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	1	b
6208 Bad Schwalbach Merianstr. 10	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	2	b
Bad Schwalbach Parkstr. 6	Sanatorium der LVA Hessen	2	b
6232 Bad Soden/Ts. Am Eichwald 8	Sanatorium Dr. Mirsching	1	b
Bad Soden/Ts. Rossertstr. 11	Taunus Sanatorium	3	b

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) chir. od. b) inn. Krankheiten c) sonstige
1	2	3	4
6100 Darmstadt Landgraf-Georg- Straße 100	Diakonissenhaus Elisabethenstift — Chirurgische Klinik —	1	a
Darmstadt Bismarckstr. 28	Städtische Kliniken	3	a b c
6340 Dillenburg Rotebergstr. 2	Kreiskrankenhaus	1	a b c
6122 Erbach i. Odw.	Kreiskrankenhaus	1	a b c
6243 Falkenstein/Ts. Debusweg 4	Taunusklinik	4	a b c
6000 Frankfurt/M. Friedberger Landstr. 430	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	3*)	a c
Frankfurt/M. 1 Postfach 6165	Physikalisches Thera- peutikum des Gesundheitsdienstes	1	a
Frankfurt/M. Nibelungen- alle 37-41	Bürgerhospital	3	a b c
Frankfurt/M. Lange Str. 4-8	Hospital zum. Heil. Geist	2	a b c
Frankfurt/M. Scheffelstr. 2-16	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1	a b c
Frankfurt/M.- Fraunheim Steinbacher Hohl 26	Krankenhaus Nordwest	2*)	a b c
Frankfurt/M.- Niederrad Marienburger Str. 2	Orthopädische Universitäts-Klinik Friedrichshelm	6	a
Frankfurt/M.-Süd Schifferstr. 80	Krankenhaus Sachsenhausen	1	a b c
Frankfurt/M. Glinzheimer Str. 1-31	St. Elisabeth- Krankenhaus	5*)	a b c
Frankfurt/M. Rich.-Wagner- Str. 14	St. Marien- Krankenhaus	3	a b c
Frankfurt/M. Seckbacher Landstr. 65	St. Katharinen- Krankenhaus	3	a b c
Frankfurt/M. Wilhelm-Epstein- Str. 2	St. Markus- Krankenhaus	3	a b c
Frankfurt/M. Ludwig-Rehn- Straße 14	Universitätskliniken	3	a b c
Frankfurt/M.- Niederrad, Heinr.-Hoffmann- Straße 10	Neurol. und Neurochir. Klinik	1	c
6230 Frankfurt/M. Höchst Gotenstr. 6-8	Städtisches Krankenhaus	1*)	a b c
6360 Friedberg Kaiserstr. 141	Städt. Bürgerhospital	1	a b
7460 Geinhausen Herzbachweg 14	Kreiskrankenhaus	1	a b c
6300 Gießen Schubertstr. 60	Bundeswehrlazarett	2	a b
Gießen Friedrichstr. 25	Wilhelm-Conrad- Röntgen-Klinik	1	b
Gießen Klinikstr. 37	Kliniken der J.-L.-Universität:	6	a
Klinikstr. 32	Chirurgische Klinik	1	c
Klinikstr. 32 u. Friedrichstr. 27	Frauenklinik	1	c
Klinikstr. 32	Kinderklinik	1	c
Am Steg 18	Medizinische Klinik	4	b
Am Steg 18	Neurologische Klinik	2	c
Freiligrathstr. 2	Neuropsychiatr. Klinik	2	c
	Orthopädische Klinik	6	a
6080 Groß-Gerau Wilh.-Seipp-Str.	Kreiskrankenhaus	1	a b c
6450 Hanau/M. Naußallee 28	St. Vincenz- Krankenhaus	1	a b c
Hanau/M. Leimenstr. 20	Stadtkrankenhaus	1	a b c
6348 Herbborn Austr. 40	Orthop. Klinik des Landeswohlfahrts- verbandes Hessen	2	a
6320 Lich Goethestr. 4	Kreiskrankenhaus	1	b

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen	Tätigkeitsgebiet a) chir. od. orthop. b) inn. Krankheiten c) sonstige
1	2	3	4
6250 Limburg Auf dem Schafsberg	St. Vincenz-Hospital	2	a b c
6050 Offenbach M. Starkenburger- ring 66	Stadtkrankenhaus	2	a b c
Offenbach M. Lichtenplatten- weg 85	Ketteler-Krankenhaus	1	a b c
6090 Rüsselsheim Aug.-Bebel- Straße 59	Stadtkrankenhaus	1	a b c
6490 Schlüchtern Ludovica-v.- Stumm-Straße	Kreis-Krankenhaus	1	a b c
6453 Seligenstadt Dudenhöfer Str. 9	Kreis-Krankenhaus	1	a b
6330 Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtkrankenhaus	1	a b c
6200 Wiesbaden Mosbacher Str. 10	Orthop. Klinik (Alfred-Erich-Helm) des LWV Hessen	5	a
Wiesbaden	Kurbetriebe der Landeshauptstadt (Kaiser-Friedrich-Bad, Rheuma-Klinik)	4	a b
Wiesbaden Schiersteiner Str. 43	Krankenhaus der Paulinenstiftung	1	a b c
Wiesbaden Solmsstr. 15	St. Josefs-Hospital	1	a b c
Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden	4*)	a b c
Regierungsbezirk KASSEL			
6430 Bad Hersfeld Sellerweg 29	Kreis-Krankenhaus	2	a b c
3437 Bad Sooden- Allendorf	Kurmittelhaus der Städt. Kurverwaltung	5	b c
Bad Sooden Allendorf Haintor 7	Sanatorium Kurhessen der LVA Hessen	2	b c
Bad Sooden Allendorf Berliner Str. 3	Werrasanatorium der BfA	1	b c
3590 Bad Wildungen	Fachklinik Bad Wildungen der LVA Oldenburg-Bremen	2	b c
Bad Wildungen Reinhardshausen Privatweg 78a	Waldsanatorium	2	b c
6400 Fulda Edelzeller Str. 4	Städt. Krankenhaus	2	b c
2437 Hessisch- Lichtenau Am Mühlenberg	Orthop. Klinik und Rehabilitationszentrum d. Inneren Mission	6	a
3520 Hofgeismar Schützenhof- weg 11	Christian-Stock- Kindersanatorium	1	a
6418 Hünfeld Niedertor	St. Elisabeth- Krankenhaus	2	a b c
3500 Kassel Möncheberg- straße 41-43	Stadtkrankenhaus	5	a b c
Kassel-Wil- helmshöhe Wilhelmshöher Allee 345	Orthop. Klinik des LWV Hessen	6	a
3550 Marburg L.	Kliniken der Philipps-Universität	15	a b c
3430 Witzenhausen Steinstr. 22	Kreis- u. Stadt- krankenhaus	2	a b c
3579 Ziegenhain Krankenhausstr.	Kreis-Krankenhaus	2	a b
6320 Aisfeld Marburger Str. 23	Institut für Physikalische Therapie, Ulrich Volmerg	B	1

*) Die Zahl entspricht der Anzahl der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbeauftragten.

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten und med. Badeanstalten für die Berufe des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bade-meisters

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	K Kranken- anstalt med. Bade- anstalt	B Bade- anstalt	Anzahl der Praktikantenstellen
1	2	3	4	5
Regierungsbezirk D A R M S T A D T				
6380 Bad Homburg v. d. H. Tannenwaldallee 50	Kur- u. Krankenanstalt, Hirnverletzenheim	K B		1
6380 Bad Homburg v. d. H. Urseler Str. 33	Kreis-Krankenhaus	K B		1
Bad Homburg v. d. H. Landgrafen- str. 2-8	Parksanatorium Klinik der Bundesbahn- versicherungsanstalt	K B		2*)
Bad Homburg v. d. H. Kaiser-Friedrich- Promenade 55	Sanatorium Geh. Rat Trapp der LVA Hessen	K B		1
Bad Homburg v. d. H. Luiseenstr. 80-82	Versorgungskuranstalt Gustav-Weigand- Stiftung	K B		1
6123 Bad König i. Odw.	Neues Badehaus der Kurgesellschaft Bad König GmbH	B		1
Bad König i. Odw.	Kursanatorium Müller	B		1
Bad König i. Odw. Waldstr. 7	Odenwald-Sanatorium und Klinik Dr. Wolf. Zimper	K B		2
6350 Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31	Hessensanatorium der LVA Hessen	K		1
Bad Nauheim Ludwigstr. 37-39	Klinik und Institut für physikalische Medizin u. Balneologie der Universität Gießen	K B		6
Bad Nauheim Bahnhofsallee 10	Sanatorium Hassia der LVA Hessen	K		1
Bad Nauheim Kurstr. 43-45	„Kurpark-Sanatorium“	B		1
Bad Nauheim Quellenhof	Medizin-Badeanstalt der Kurverwaltung des Hess. Staatsbades	B		4
Bad Nauheim Kurstr. 32	Spree-Sanatorium der LVA Berlin	K B		3
Bad Nauheim Ludwigstr. 23	Sanatorium Rhein-Ruhr und Deutscher Hof der LVA Rheinprovinz	K B		3
Bad Nauheim Ernst-Ludwig- Ring 2	Sanatorium Grand-Hotel der LVA Rheinprovinz	K B		2
Bad Nauheim Lindenstr. 15	Sanatorium „Victoria“ der LVA Württemberg	K B		1
Bad Nauheim Goethestr. 4-6	Taunus-Sanatorium der BfA	K B		4
6482 Bad Orb Sälzerstr. 13	Med. Badeanstalt und Massage-Praxis Werner Metzler	B		1
Bad Orb	Sanatorium „Küppelmühle“	K B		1
Bad Orb Jahnstr. 29	Sanatorium Pfeiffer-Krug	K		1
Bad Orb Bennweg 5	Sanatorium Sonnenschein	K		1
Bad Orb Würzburger Str. 7-11	Spessart-Sanatorium	K B		8*)
6479 Bad Salzhausen	Phys. therap. Betriebe des Hess. Staatsbades	B		5
Bad Salzhausen	Sanatorium „Am Römerwall“	K B		1
6208 Bad Schwalbach Emser Str. 29-31	Kreis-Krankenhaus	K		1
Bad Schwalbach u. Schlangenbad	Kureinrichtungen des Hess. Staatsbades	K B		8*)
6229 u. Schlangenbad	Kurklinik der LVA Oldenburg-Bremen	K B		2
6208 Bad Schwalbach Merianstr. 10	Sanatorium der LVA Hessn	K		2
Bad Schwalbach Parkstr. 6	Kurheim Marienheim	B		1
6483 Bad Soden b. Salmünster	Kurheim St. Georg Bad	B		1
Bad Soden b. Salmünster				

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	K = Kranken- anstalt B = med. Bade- anstalt	Anzahl der Prakti- kanten- stellen
1	2	3	4
6483 Bad Soden b. Salmünster Grovin-v.-Hut- ten-Str. 14	Knappschafts-Sanat. Kinzigtal der Ruhr- knappschaft Bochum	K B	1
6232 Bad Soden Ts. Bad Soden/Ts. Debusweg 2	Städt. Bade- und Kurbetriebe Taurus-Sanatorium der LVA Württemberg	K B	6*)
6368 Bad Vilbel	Magistrat der Stadt Bad Vilbel — Heilbadeeinrichtung —	B	3
6140 Bensheim a. d. B. Hospitalstr. 81-87	Heilig-Geist-Hospital	B	1
Bensheim a. d. B.	Katharina-Schmidt- Badebetrieb	B	1
3560 Biedenkopf Mühlweg 13 Biedenkopf	Med. Kurbadeanstalt Joh. Kurz Med. Kurbad Fr. Schlink-Adolph	B	1
6094 Bischofsheim Malnzer Str. 15	Heinrich Ruppert Med. Badebetrieb	B	1
6333 Braunfels/Lahn Hubertusstr. 5 Braunfels/Lahn	Neurologisches Sanatorium Kurbad	K B	2
6470 Büdingen Auf der Schildwache 32 Büdingen Am Wilden- stein 24	„Fischerhof“ Kurklinik für psychosomatische Behandlungsweise Kurheim „Am Wilden- stein“ Frau Getr. Quickenstedt	K B	1
6308 Butzbach Bismarckstr. 9	Willi Arhelger Masseur u. med. Bade- meister	B	1
6277 Camberg/Ts. Prießnitzstr. 16 Camberg/Ts.	Kurheim Geschw. Schmitt Städt. Kurmittelhaus	B	1
6100 Darmstadt- Arheiligen Albrechtstr. 4 Darmstadt Saalbaustr. 36 Darmstadt	Massageinstitut Helmut Andres Römerbad u. Saunabad Haus Osterbrink Städt. Hallenbad Medizin-Bäderabt.	B	2
Darmstadt Goethestr. 59 Darmstadt	Wolfgang Bothe Medizin, Badebetrieb Städt. Kliniken	B	3
6110 Dieburg Kratzengasse 1 Dieburg Franz-Schubert- Str. 13	Krankenhaus St. Rochus Anna Marg. Weber Badebetrieb	K B	1
6340 Dillenburg Rotebergstr. 2	Kreiskrankenhaus	K B	1
6228 Eltville Eltville Rheingauer Str. 62	Stadtbad Städt. Krankenhaus	B	2
3569 Endbach üb. Gladenbach Krs. Biedenkopf Endbach üb. Gladenbach Krs. Biedenkopf	Kneipp-Kurinstitut Dr. med. Gerh. Meyer Kneipp-Rheuma-Bad	K B	4
6122 Erbach i. Odw.	Kreiskrankenhaus	K B	1
6000 Frankfurt/M.- Rödelheim Alexanderstr. 27	Bäder- u. Massage-Inst. „Jungborn“ d. Eheleute Werner u. Elisabeth Beier	B	1
Frankfurt/M. Friedberger Landstr. 430 Frankfurt/M. Zeil 43	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus Bad an der Konstabler Wache Rosemarie Noack	K	1*)
Frankfurt/M. Holzhausen- str. 72-80 Frankfurt/M. Im Prüfling 21-25 Frankfurt/M.-Süd Auf dem Mühlberg 30 Frankfurt/M. Scheffelstr. 2-16 Frankfurt/M. Hochstr. 4-8 Frankfurt/M. Höhenstr. 22	Diakonissen- Krankenhaus Krankenhaus Bethanien Krankenhaus Bethanien Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz Der Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Sport- u. Badeamt — Med. Bad CARR und Paraffin-Institut	K	2

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	K = Kranken- anstalt B = med. Bade- anstalt	Anzahl der Prakti- kanten- stellen
1	2	3	4
6000 Frankfurt/M. Ludwig-Rehn- Str. 14	Neuchirurg. Klinik der Univ. Frankfurt	K B	1
Frankfurt/M.- Praunheim Steinbacher Hohl 2-26	Krankenhaus Nordwest	K B	4*)
Frankfurt/M.- Niederrad Marienburg- straße 2	Orthop. Universitäts- klinik Friedrichshelm	K B	4
Frankfurt/M.-Süd Schifferstr. 78/86	Krankenhaus Sachsenhausen	K B	2
Frankfurt/M. Pfortenstr. 20	Franz Röder	B	1
Frankfurt/M. Gr. Friedberger Str. 32	Römerbad	B	1
Frankfurt/M. Seckbacher Landstr. 65	St. Katharina- Krankenhaus	K B	2
Frankfurt/M. Wilh.-Epstein- Str. 2	St. Markus- Krankenhaus	K B	4
Frankfurt/M. Gartenstr. 17	Sauna-Bad	B	1
Frankfurt/M. Rückertstr. 57	Med. Badebetrieb „Sauna am Zoo“	B	1
Frankfurt/M. Schillerstr. 28	Schillerbad H. u. W. Neumann	B	3
Frankfurt/M. Königswarter- str. 14-26	Rotes Kreuz Kranken- haus	K	2
Frankfurt/M. Ludwig-Rehn- Str. 14	Universitätskliniken	K	3
Frankfurt/M.- Niederrad Hch.-Hoffmann- Str. 10	Neurolog. u. Neuro- chirurg. Klinik	K	1
Frankfurt/M. Im Trutz 23	Zentral-Sauna L. Keller u. Söhne KG	B	1
6230 Frankfurt/M.- Höchst Storchgasse 20 Frankfurt/M.- Höchst Gotenstr. 6	Med. Badeanstalt W. Schmelter & Sohn Städt. Krankenhaus	B	1
6360 Friedberg Kaiserstr. 141 Friedberg Friedensstr. 13	Städt. Bürgerhospital Werner Gensrich med. Badebetrieb	K	1
6460 Gelnhausen Obere Haitzergasse 25 Gelnhausen Herzbachweg 14	Diana-Bad R. Schmidthaus Kreiskrankenhaus	B	1
6300 Gießen Schubertstr. 60 Gießen	Bundeswehr-Lazarett Kliniken der J.-L.-Universität Neurologische Klinik Orthop. Klinik Institut für Kurbäder u. Massage L. Kratz	K B	1
Am Steg 18 Freillgrathstr. 2 Gießen Diezstr. 11 Gießen Marburger Str. 251	Medizin-Kurbad Frau Inge Schuster	B	3
3568 Gladenbach Marktweg 9	Ursula Theis	B	1
6949 Gras Ellenbach Krs. Bergstraße	Heinrich-Glücklich-Haus Dr. Karl Hillebrandt	B	2
6080 Groß-Gerau Wilh.-Seipp-Str.	Kreiskrankenhaus	K B	1
6114 Groß-Umstadt Krankenhaustr. 3	Kreiskrankenhaus	K B	2
6310 Grünberg Ailsfelder Str. 2	Heil-Bad Schnurre Heinz Schnurre	B	1
6949 Hammelbach i. Odw.	Diät- u. Kneippkurheim „Tannenhöhe“ Frau Gertrud Werner	B	1
6450 Hanau/M. Nußallee 28 Hanau/M. Leimenstr. 20	St. Vincenz- Krankenhaus Stadtkrankenhaus	K B	2
6055 Hausen Krs. Offenbach Beethovenstr. 15	Med. Badebetrieb	B	1

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Kranken- anstalt		Anzahl der Prakti- kanten- stellen	Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Kranken- anstalt		Anzahl der Prakti- kanten- stellen
		K	B				K	B	
1	2	3		4	1	2	3		4
6148 Heppenheim a. d. B. Ludwigstr. 50	Psychiatr. Krankenhaus des Landeswohlfahrts- verbandes Hessen	B		1	6453 Seligenstadt Waidweg 7	Med. Badebetrieb Anneliese u. Bernhard Blumbr	B		1
6348 Herborn/Dillkr. Rosenwäldchen	Heilbad-Schwan Ferd. u. Annerose Schwan	B		2	Seligenstadt Dudenhöfer Str. 9	Kreis Krankenhaus	K B		1
Herborn Dillkr. Austr. 40	Orthop. Klinik des Landeswohlfahrts- verbandes Hessen	K		2	6471 Bad Selters/ Oberh. Sprudelstr. 25	Sanatorium Benediktus-Quelle	K B		4
Herborn Dillkr. Austr. 40	Psychiatr. Kranken- haus des Landeswohlfahrts- verb. Hessen	K		2	6463 Somborn Hauptstr. 106	Therapeut. Institut Heinz u. Hanna Wesc- mann	B		1
6341 Hillersbach b. Hirzenhain/ Oberhessen	Kurheim der LVA Hessen	B		1	6290 Wellburg L. Hainallee 3	Wellburger Kurbade- anstalt	B		1
6421 Hochwaldshau- sen Ibeschhausen üb. Lauterbach	Genesungshelm der AOK Kassel	B		1	6330 Wetzlar Domplatz 10	Dr. med. Fieber med. Badeanstalt	B		1
6238 Hofheim/Ts. Kurhausstr. 15	Sanatorium Sanitätsrat Dr. Schulze Kahleyss	K B		2	Wetzlar Domplatz 10	Günther Quilitzsch med. Badeanstalt	B		1
6240 Königstein/Ts. Altenhainer Str. 1	„Haus Hainerberg“ der LVA Hessen	K B		1	Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtbad Stadtkrankenhaus	B		2
Königstein/Ts. Altkönigstr. 16	Privatklinik Dr. Amelung	K		1	6200 Wiesbaden Chausseehaus	Genesungshelm „Haus Taunusblick“	B		1
Königstein/Ts. Oelmühlweg 65	Sanatorium Dr. Küchler GmbH	K		1	Wiesbaden Kranzplatz 1	Hotel Rose Kochbrunnen-Badehaus	B		1
Königstein/Ts.	„Taunushelm“ Bundesbahnklinik für Herz- und Gefäßkrank- heiten	K B		1	Wiesbaden Kranzplatz 12	Hotel „Schwarzer Bock“ Kochbrunnen-Badehaus	B		1
6383 Köppern Ts.	Waldkrankenhaus des LWV Hessen	K B		1	Wiesbaden	Kurbetriebe der Landeshauptstadt (Kaiser-Friedrich-Bad, Rheuma-Klinik)	K B		6
6242 Kronberg/Ts. Schillerstr. 5	Erna Eisendrath	B		1	Wiesbaden Mosbacher Straße 10	Orthop. Klinik (Alfred-Erich-Heim)	K B		2*)
6848 Lampertheim Arndtstr. 5	Moorbad Karl Mitsch	B		1	Wiesbaden Schiersteiner Str. 43	Krankenhaus der Paulinenstiftung	K B		2
6070 Langen Friedrichstr. 11	Ellsabeth Bahr Med. Badebetrieb	B		1	Wiesbaden Solmsstr. 15	St. Josefs-Hospital	K B		2
6420 Lauterbach Bahnhofstr. 78	Camilla Kimm Med. Badebetrieb	B		1	Wiesbaden Parkstr. 8-10	Dr. B. Drexler „Haus zur Gesundheit“	B		2
Lauterbach Goldhelg 44	Therapeut. Institut Dr. Karlheinz Wagner	B		1	Wiesbaden Paulinenstr. 19	Europäische Gesellschaft für Kur- und Erholungs- häuser e. V. Haus am Kurpark	B		1
6320 Lich Goethestr. 4	Kreis Krankenhaus	K		2	Wiesbaden Schwalbacher Str. 62	Kliniken der Landes- hauptstadt	K B		1
6150 Limburg A. d. Schafsberg	St. Vincenz-Hospital	K		1	Wiesbaden Wilhelmstr. 8	Thermalbad P. und D. Dvorak	B		1
6145 Lindenfels i. Odw. Burgstr. 39	Städt. Bäder- und Massageinstitut	B		1	6202 Wiesbaden- Biebrich Rathausstr. 57	Massageinstitut	B		1
6078 Neu-Isenburg Georg-Bühner- Str. 1	„Ärztelhaus Neu Isen- burg GmbH“ — med. Institut —	B		4	6141 Winterkasten i. Odw.	Eleonorenklinik und Kinderheilstätte der LVA Hessen	K B		2
Neu-Isenburg Waldstr. 128	Heilbad Frau Margarete Wegener	B		1	Regierungsbezirk KASSEL				
6053 Obertshausen Berliner Str. 40	Horst Greff Med. Badebetrieb	B		2	3527 Allendorf Krs Marburg	Massagenstitut Ursula Baumgart	B		1
6370 Oberursel Ts. Friedloser Str. 2	Kuranstalt Hohe Mark	K B		1	6430 Bad Hersfeld Seilerweg 29	Kreis Krankenhaus	K B		4
6050 Offenbach M. Lichtenplatten- weg 85	Ketteler- Krankenhaus	K B		2	Bad Hersfeld	Kurenrichtungen der Städt. Kurverwaltung	K		2
Offenbach M. Starkenburger- ring 66	Stadtkrankenhaus	K B		4	Bad Hersfeld Am Hopfen- garten 7	Massageinstitut Sauna-Bad Walter Kiesewetter	B		2
Offenbach M. Friedrichsring 2	Römerbad Offenbach	B		4	Bad Hersfeld	Badehäuser der Städt. Kurverwaltung	B		4
Offenbach M.	Stadtwerk- Bäderabteilung	B		2	6427 Bad Salzschliert Riedstr. 19	Krankenanstalt Lock	K		2
6102 Pfungstadt Sandstr. 57	Massage-Praxis Söhngen	B		1	Bad Salzschliert	Kurmittelhaus der Kurverwaltung AG	K B		10
6301 Rodheim-Bieber Am Rillscheid	Institut für Physikal. Therapie Horst Speier	B		1	3437 Bad Sooden- Allendorf	Kurmittelhaus der Städt. Kurverwaltung	K B		6
6220 Rudesheim Elbinger Str. 9	Krankenhaus St. Joseph	K B		1	Bad Sooden- Allendorf Balzerbornweg 27	Sanatorium Balzerborn	K B		1
6090 Rüsselsheim Frankfurter Str. 9	Kurbad Abert	B		2	Bad Sooden- Allendorf Haintor 7	Sanatorium Kurhessen der LVA Hessen	K B		2
Rüsselsheim August-Bebel- Str. 59	Stadtkrankenhaus	K B		2	Bad Sooden- Allendorf Hardtstr. 36	Sonnenberg-Sanatorium	B		1
Rüsselsheim Lahnstr. 9	Dr. med. Günter S. Steeger Facharzt für Orthop.	B		1	Bad Sooden- Allendorf Berliner Str. 5	Werra-Sanatorium der BfA	K B		2
6490 Schlüchtern Ludovica-v.- Stumm-Str.	Kreis Krankenhaus	K		1					
6479 Schotten	Kreis Krankenhaus	K B		1					

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Kranken- anstalt		Anzahl der Prakti- kanten- stellen
		K	B	
1	2	3	4	
8590 Bad Wildungen	Fachklinik Bad Wildungen der LVA Oldenburg-Bremen	K	B	2
Bad Wildungen Brunnenallee 39	Sanatorium Fürstenhof	K		2
Bad Wildungen Rich.-Kirchner- Str. 19	Institut Suntheim	B		2
Bad Wildungen	Kurmittelhaus der Kurverwaltung des Staatsbades	K	B	6
Bad Wildungen Hufelandstr. 18	Park-Sanatorium	K	B	2
Bad Wildungen Brunnenallee 54	Sanatorium u. Kurklinik Quellenhof, Dr. Kienle	K		1
Bad Wildungen- Reinhardshausen Privatweg 78a	Privatkrankenanstalt „Waldsanatorium“	K	B	2
Bad Wildungen- Reinhardshausen	Bad Reinhardquelle GmbH — Kur- und Badebetrieb —	B		4
8587 Borken	Massage-Institut Frau Irmhild Nagel	B		1
3440 Eschwege Lulsenstr. 23	Kreiskrankenhaus	K	B	3
6400 Fulda Mühlenstr. 3	Medizin Badeanstalt der AOK	B		2
Fulda Buttlerstr. 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	K		2
Fulda Edelzeller Str. 4	Städt. Krankenhaus	K		1
3525 Helmarshausen üb. Hofgelsmar	Bezirkskrankenhaus	B		1
3437 Hess.-Lichtenau Am Mühlenberg	Orth. Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission	K	B	4
8520 Hofgelsmar Schützenhof- weg 11	Christ.-Stock- Kindersanatorium	K		1
Hofgelsmar Liebnauer Str. 1	Kreiskrankenhaus	K		1
8588 Homberg/Efze	Kreiskrankenhaus	K	B	2
8522 Karlshafen	Kindersolbad des LWV Hessen	K		3
6418 Hünfeld Niedertor 4	Bürgerhospital St. Elisabeth- Krankenhaus	K		1
8500 Kassel Friedr.-Ebert- Str. 77	Maren Böttner Institut für Massagen, Gymnastik u. Bestrahlungen	B		1
Kassel Königstr. 5-11	Bäderbetriebe der Städt. Werke AG	B		5
Kassel Hansteinstr. 29	Rotes Kreuz Kranken- haus	K		2
Kassel- Wilhelmshöhe Wilhelmshöher Allee 299	Institut Dr. Hans Stück	B		1
Kassel Fr.-Ebert- Straße 92	Heil- u. Moorbad Helene Ulbricht	B		2
Kassel Sternstr. 20	Sanatorium Jungborn Helmut Ulbricht	B		2
Kassel-Betten- hausen Pfarrstr. 19	Klinik Dr. Koch	K		1
Kassel Kurt-Schuh- macher-Str.	Bad u. Sauna „Am Stern“ Pfafrath-Henneberg	B		2
Kassel Möncheberg- straße 41-43	Stadtkrankenhaus	K	B	4
Kassel Karthäuser- straße 19 1/4	Massageinstitut Bad Steinert	B		2
Kassel Wilhelmstr. 15	Kur- u. Heilbad Wilhelm	B		2
Kassel Dennhäuser Str. 156	Ludwig-Noll- Krankenhaus	K	B	1
Kassel- Bettenhausen Dorfstr. 29	Massagebetrieb Willi Stratmann	B		1
Kassel- Wilhelmshöhe Im Druselstal 12	Kneipp-Gesundheits- haus Wilhelmshöhe (Sanatorium)	K	B	5

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Kranken- anstalt		Anzahl der Prakti- kanten- stellen
		K	B	
1	2	3	4	
3500 Kassel- Harleshausen Klinikstr. 5/16	Königin-Elena-Klinik	K	B	1
Kassel- Wilhelmshöhe Wigandstr. 1	Kuranstalt der Bundes- bahn-Betriebskranken- kasse	K	B	2
Kassel Weserstr. 13	Jürgen Meykranz — Massage —	B		1
Kassel- Wilhelmshöhe Wilhelmshöher Allee 345	Orthop. Klinik des LWV Hessen	K	B	4
Kassel- Wilhelmshöhe	Privatkrankenanstalt Dr. Rohrbach	K	B	6
3540 Korbach Enser Str. 19	Stadtkrankenhaus	K		2
3550 Marburg/L. Pilgrimstein 35	Städtische Bäder	B		2
3508 Melsungen Franz-Gleim- Str. 11	Klinisches Sanatorium u. Klinik Dr. Wittich	K	B	2
Melsungen Kasseler Str. 74	Städt. Krankenhaus	K		1
3579 Neukirchen	Waldsanatorium Urbachtal Dr. med. Bartsch	K		1
6442 Rotenburg a. d. F. Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus	K	B	2
3578 Treysa Bahnhofstr. 28	Bernd Albrecht	B		1
Treysa	Anstalten Hepkata	K		1
3430 Witzhausen Steinstr. 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus	K		1
3547 Wolfhagen Am Kleinen Ofenberg	Kreis- und Stadtkrankenhaus	K	B	2
3579 Ziegenhain Krankenhausstr.	Kreiskrankenhaus	K	B	2

*) Die Zahl entspricht der zur Aufsicht über die Praktikanten be-
fugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung
der Anzahl der Aufsichtsbezugenen.

Anlage 4

Verzeichnis der zur Beschäftigung von Praktikanten ermäch-
tigten Krankenanstalten für den Beruf der Beschäftigungs-
therapeuten

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Praktikantenstellen
1	2	3
Regierungsbezirk Darmstadt		
6380 Bad Homburg	Hirnverletztenheim Tannenwald- allee 50	1
6243 Falkenstein/Ts.	Taunusklinik Falken- stein	1
6000 Frankfurt M.	Berufsgenossenschaftl. Unfallkrankenhaus	2
6230 Frankfurt M.- Höchst	Städt. Krankenhaus Frankfurt M.-Höchst	4
6000 Frankfurt M.- Niederrad	Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim	2*)
6300 Gießen	Neuropsychiatrische Klinik der J.-L.-Universität	1
Gießen	Orthopädische Klinik d. J.-L.-Universität	3
6081 Goddelau	Psychiatrisches Krank- kenhaus „Philipps- hospital“ LWV Hessen	1
Regierungsbezirk KASSEL		
3437 Hessisch Lichtenau	Orthopädische Klinik u. Rehabilitationszentrum der Inneren Mission	2
3417 Lippoldsberg	Waldsanatorium der Inneren Mission	3

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Praktikantenstellen
1	2	3
3550 Marburg L. Robert-Koch- Straße 8	Orthopädische Klinik und Poliklinik der Univ.	2
Marburg L. Cappelstr. 98	Psychiatrisches Krankenhaus Marburg	3

*) Die Zahl entspricht der Anzahl der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbezugenen.

Anlage 5

Verzeichnis der zur Beschäftigung von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten für den Beruf der Diätassistenten (Diätassistentinnen)

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Praktikantenstellen
1	2	3

Regierungsbezirk DARMSTADT

6380 Bad Homburg v. d. H. Ursulerstr. 33	Kreis Krankenhaus	1
6350 Bad Nauheim Beneckestr. 6-8	Kerkhoff-Klinik	1
Bad Nauheim Ludwigstr. 29-31	Hessensanatorium der LVA Hessen	1
Bad Nauheim Ernst-Ludwig- Ring 2	Klinik „Grand-Hotel“ der LVA Rheinprovinz	1
6479 Bad Salzhausen	Privatsanatorium Dr. Schaefer	1
6208 Bad Schwalbach Merianstr. 10	Kurklinik Bad Schwalbach der LVA Oldenburg- Bremen	1
6100 Darmstadt Bismarckstr. 28	Städt. Kliniken	5
6000 Frankfurt/M. Steinbacher Hohl 2-26	Krankenhaus Nordwest	3
Frankfurt/M.-Süd Schifferstr. 80	Krankenhaus Sachsenhausen	3
Frankfurt/M. Seckbacher Landstr. 65	St. Katharinen- Krankenhaus	3
Frankfurt M. Richard-Wagner- Str. 14	St. Marien- Krankenhaus	2
6460 Gelnhausen Herzbachweg 14	Kreis Krankenhaus	1
6300 Gießen Schubertstr. 60	Bundeswehrlazarett	2
Gießen	Kliniken der J.-L.-Universität	15
6070 Langen	Dreifachkrankenhaus	2
6050 Offenbach a. M. Starkenbur- g-Ring 66	Stadtkrankenhaus	1
6330 Wetzlar Frankfurter Str. 59	Stadtkrankenhaus	1
6200 Wiesbaden Schiersteiner Str. 43	Krankenhaus der Paulinenstiftung	1
Wiesbaden Solmstr. 15	St. Josefs-Hospital	1
Regierungsbezirk KASSEL		
3548 Arolsen Große Allee 50	Stadtkrankenhaus	1
6430 Bad Hersfeld Sellerweg 29	Kreis Krankenhaus	1
Bad Hersfeld Dr.-Ronge- Weg 10	Wigbertshöhe Kuranstalt und Klinik	1
3590 Bad Wildungen	Fachklinik Bad Wil- dungen der LVA Oldenburg-Bremen	1
3440 Eschwege Lulsenstr. 23	Kreis Krankenhaus	2
6400 Fulda Edelzeiler Str. 4	Städtisches Kranken- haus	1
3588 Homburg/Efze	Kreis Krankenhaus	1
3500 Kassel Goethestr. 85	Kurhessisches Diakonissenhaus	1
Kassel-Nieder- zwehren Dennhäuser Str. 156	Ludwig-Noll- Krankenhaus	1

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Praktikantenstellen
1	2	3
3500 Kassel Möncheberg- straße 41/43	Stadtkrankenhaus	3
3550 Marburg Lahn Robert-Koch- Straße 8	Chirurgische Klinik der Philipps-Universität	1
Marburg Lahn Pilgrimstein 3	Frauenklinik der Philipps-Universität	1
Marburg Lahn Deutschhaus- straße 12	Kinderklinik der Philipps-Universität	1
Marburg Lahn Emil-Mannkopf- Straße 1	Medizinische Klinik der Philipps-Universität	3
3579 Neukirchen	Waldsanatorium Urbachtal	1
3430 Witzenhausen Steinstraße 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus	1

Anlage 6

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Universitätskliniken für den Beruf der Orthoptisten/Innen

Anschrift	ermächtigte Einrichtung	Anzahl der Praktikantenstellen
1	2	3

Regierungsbezirk DARMSTADT

6000 Frankfurt M.	Universitäts- Augenklinik	1*)
-------------------	------------------------------	-----

*) Die Zahl entspricht der zur Aufsicht über die Praktikanten befugten Personen. Sie ändert sich automatisch mit einer Änderung der Anzahl der Aufsichtsbezugenen.

1009

Lehrapothekenverzeichnis 1968/70

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Oktober 1968 Az. wie unten

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten nachträglich ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1970 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Bad Homburg	*Brunnen-Apotheke
Darmstadt	Paracelsus-Apotheke
Dietzenbach	Paracelsus-Apotheke
Frankfurt am Main	Glauburg-Apotheke
Frankfurt am Main	Kronprinzen-Apotheke
Frankfurt am Main	Marcus-Apotheke
Frankfurt am Main	Apotheke des St.-Markus-Krankenhauses
Friedberg	Wetterau-Apotheke
Gedern	Apotheke
Gießen-Wieseck	Storchen-Apotheke
Höchst i. O.	Haas'sche Apotheke
Kirtorf	Stadt-Apotheke
Langen	*Oberlinden-Apotheke
Langen	*Rosen-Apotheke
Lauterbach	Hirsch-Apotheke
Löhnberg	Burg-Apotheke
Lollar	Industrie-Apotheke
Lorsch	*Kloster-Apotheke
Mühlheim	Markus-Apotheke
Schaafheim	Turm-Apotheke
Sprendlingen	Stadt-Apotheke
Wiesbaden	Bismarck-Apotheke
Wiesbaden	Dürer-Apotheke

Regierungsbezirk Kassel

Hatzfeld	Apotheke Hatzfeld
Hünfeld	Löwen-Apotheke
Kassel	*Apotheke am Kirchweg
Kassel	*Europa-Apotheke
Kassel	Sonnen-Apotheke
Korbach	*Stern-Apotheke
Lippoldsberg	Weser-Apotheke
Wabern	*Adler-Apotheke
Waldeck	Stadt-Apotheke
Ziegenhain	*Schwalm-Apotheke

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der Ausbildungsperiode 1968/70 einen zweiten Praktikanten aufzunehmen und auszubilden.

Wiesbaden, 19. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III A 9 — 18 b 10 01

StAnz. 29/1969 S. 1252

1010

Erläuterungen zur Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

Beim Ausstellen der Gesundheitsbescheinigungen nach Anlage I Muster 1 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) sind hinsichtlich der Streichung der beiden ersten Unterabsätze in Ziff. V Buchst. d Unklarheiten aufgetreten. Ich möchte darauf hinweisen, daß die beiden Unterabsätze in keinem Fall gleichzeitig, sondern der erste und der zweite Unterabsatz nur wechselseitig gestrichen werden können. Auf die für den zweiten Unterabsatz erforderliche Genehmigung (vgl. auch Ziff. VI der Bescheinigung) mache ich besonders aufmerksam.

Gleichzeitig werden die Erläuterungen zur Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) gemäß Erlaß Nr. 203 vom 17. August 1967 (StAnz. S. 1120) wie folgt geändert:

1011

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Auflösung der Forstwardi Wohnbach, Hessisches Forstamt Lich

Durch Erlaß vom 27. 6. 1969, III B 1 — 956 — O 32 wurde die Auflösung der Forstwardi Wohnbach zum 1. 7. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 956 — O 06

StAnz. 29/1969 S. 1254

1012

Flurbereinigung Carlsdorf, Krs. Hofgeismar

Ergänzungsbeschlüß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) werden der Flurbereinigungsbeschlüß vom 13. 1. 1966 betr.: die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Carlsdorf und der Ergänzungsbeschlüß vom 14. 3. 1968 wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf werden die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkungen Grebenstein und Hofgeismar zugezogen:

1. Feldmark 5.58 94 ha
2. Ortslage —
3. Wald —

und die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkung Hombressen ausgeschlossen:

1. Feldmark 44.65 23 ha
2. Ortslage —
3. Wald —

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 502.96 16 ha (einschl. einer Waldfläche von 3,3 ha).

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind in einem besonderen Verzeichnis (Anlage A), das einen wesentlichen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, aufgeführt.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich, und zwar die zugezogenen Flächen orange schraffiert, die ausgeschlossenen Flächen gelb schraffiert.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses

Die Nr. 4 Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h aa) Zu V d erster und zweiter Unterabsatz:

Es darf jeweils nur einer der beiden Unterabsätze gestrichen werden; eine Streichung des ersten Unterabsatzes ist nur dann zulässig, wenn für die Einfuhr unter den Voraussetzungen des zweiten Unterabsatzes eine Genehmigung des Bestimmungslandes und ggf. des Transitlandes erteilt worden ist (vgl. Ziff. VI der Bescheinigung).

bb) V c Unterabsatz,
V d dritter Unterabsatz,
V d vierter Unterabsatz,
V e Unterabsatz.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen geforderten Nachweise sind zwingend vorgeschrieben; die Streichung eines der Unterabsätze darf nur erfolgen, wenn alle Tiere, für die eine gemeinsame Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird, unter der jeweils für die einzelnen Nachweise angegebenen Altersgrenze liegen bzw. im Falle V d, vierter Unterabsatz, wenn keine Stiere oder im Falle V e keine milchgebenden Rinder unter den betreffenden Tieren vorhanden sind.“

Wiesbaden, 1. 7. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

III B 3 — 19b 18 (EWG) — Nr 237
StAnz. 29/1969 S. 1253

beim Kulturamt Kassel anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach 85/F FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben: das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe gegen den Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Carlsdorf sowie den Nachbargemeinden Hombressen, Grebenstein, Hofgeismar und Udenhausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschlüß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Carlsdorf und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 19. 6. 1969

Landeskulturamt
Az.: KF 255 — Nr.: 15076/69
StAnz. 29/1969 S. 1253

*

Anlage A

Verzeichnis der nachträglich zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke

Zum Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf werden zugezogen:

I. Gemarkung und Gemeinde Grebenstein:
Flur 1, 35, 36 = 3,5894 ha

II. Gemarkung und Gemeinde Hofgeismar:
Flur 18, 136/74, 137/74 = 2,0000 ha. Insgesamt Zugang: 5,5894 Hektar.

Vom Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf werden ausgeschlossen:

III. Gemarkung und Gemeinde Hombressen:
Flur 1, 92/22, 93/22, 94/22, 95/22, 96/22, 97/22, 98/22, 99/22, 100/22, 23, 24, 25, 26, 27, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 62 tlw., 65, 66 tlw., 68, 69 tlw., 70 = 13,7792 ha

Flur 2, 63/1 = 0,7297 ha

Flur 20, 1, 3/1, 138/4, 139/5, 140/5, 141/4, 6, 122/7, 123/7, 8, 19, 20, 21, 95, 96 = 5,1398 ha

Flur 21, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 30/1, 33/1, 44, 107/53, 106/53, 84/54, 85/54, 86/54, 94/55, 95/55, 56, 57, 61 tlw., 62, 66, 67, 68, 69 = 25,0036 ha. Insgesamt Abgang: 44,6523 ha.

IV. Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes 542,0245 ha
Durch den Ergänzungsbeschluß zuzuziehende Fläche 5,5894 ha
Durch den Ergänzungsbeschluß abziehende Fläche: 44,6523 ha

Neu festgestellte Verfahrensfläche: 502,9616 ha

1013

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. Dr. Hans-Joachim Franz, Statistisches Landesamt (23. 6. 1969);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Werner Geiger, Staatskanzlei (7. 7. 1969).

Wiesbaden, 7. 7. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a
StAnz. 29/1969 S. 1254

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Lutz Stefan Wiegand (9. 6. 1969),
zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Karl-Heinz Hofer (26. 6. 1969), (BaP) Erich Reinhardt (26. 6. 1969).

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Rudi Seifert (30. 6. 1969),

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeimeister Hans Peter Brinkmann (28. 5. 1969).

Wiesbaden-Dotzheim, 3. 7. 1969

Hessische Polizeischule
VA/I Tgb.-Nr. 623/69
StAnz. 29/1969 S. 1254

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert:

zum **Oberarbeitsgerichtsrat** bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden Arbeitsgerichtsrat Dr. Wolfgang Sanio (30. 4. 1969),
zum **Oberarbeitsgerichtsrat** bei dem Arbeitsgericht Limburg Arbeitsgerichtsrat Josef Beck (30. 4. 1969),

zum **Obersozialgerichtsrat** bei dem Sozialgericht Marburg (Lahn) Sozialgerichtsrat Walter Frischmuth (16. 5. 1969),
zum **Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit** bei dem Arbeitsgericht Kassel Gerichtsassessor Dr. Gerhard Etzel (6. 6. 1969),

zum **Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit** bei dem Arbeitsgericht Gießen Gerichtsassessor Gunther Friedrich (6. 6. 1969),

zum **Amtsrat** bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt Regierungsamtmann Hans Bauer (29. 5. 1969),
zum **Regierungsamtmann** bei dem Sozialgericht in Darmstadt Regierungsoberinspektor August Dommel (29. 5. 1969),
zur **Regierungsoberinspektorin** bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt Regierungsinpektorin Katharine Gertkemper (21. 5. 1969),

zum **Regierungsinspektor z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** bei dem Sozialgericht Marburg (Lahn) Regierungsinspektoranwärter Karlheinz Jung (14. 5. 1969).

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Z 2 a 1 — 7 o 16
StAnz. 29/1969 S. 1254

1014 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Befreiung der Stadt Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)

Bezug: Bericht vom 6. 5. 1969 — II 1 — 33 g 10/07 (1) — 20 — StAnz. S. 878 —

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EGB) vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Bad Soden für die Zeit vom 1. 1. 1968 bis 31. 12. 1971 hinsichtlich ihres Kurbetriebes von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Darmstadt, 4. 7. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 33 g 10/07 (1) — 20
StAnz. 29/1969 S. 1254

1015

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Pfaffen-Beerfurth

Der Viehversicherungsverein Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 31. 1.

1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 6. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 I 02/01

StAnz. 29/1969 S. 1254

1016

Befreiung der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, von der Vorschrift des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EGB) vom 9. 3. 1957 (GVBl. I S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Bad Vilbel in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 hinsichtlich ihres Bad- und Kurbetriebes von der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des genannten Gesetzes.

Darmstadt, 4. 7. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 33 g 10/07 (1) — 18
StAnz. 29/1969 S. 1254

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 21. Juli 1969

Nr. 29

2472 Aufgebote

4 C 183/69 — **Aufgebot:** 1) Der Metzger Johannes, genannt Hans, Stübing,

2) dessen Schwester Sofie Wagner, geb. Stübing, beide wohnhaft in Ziegenhain, Landgraf-Philipp-Straße 33, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hofmann, Ziegenhain —.

haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Ziegenhain, Band 26, Blatt 1017, eingetragenen Grundstücks.

Gemarkung Ziegenhain, Flur 12, Flurstück 5, Ackerland, beim Entenfang 34 a, Größe 65 Ar.

beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch sind eingetragen:

1. Metzger Johannes Stübing (Johannes Sohn),

2. Ehefrau des Johannes Stübing, Elisabeth, geb. Fechter, in Ziegenhain, je zur Hälfte.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Oktober 1969, um 11.00 Uhr, vor dem oben genannten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3578 Treysa, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

2473 Güterrechtsregister

GR 1302 — 12. 6. 1969: Eheleute Technischer Angestellter Norbert Schmidt und Hedda Schmidt, geb. Hartwig, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 2. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1303 — 25. 6. 1969: Eheleute Bäcker Horst Adolf Peter Becker und Irmgard Becker, geb. Engelhardt, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 21. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1304 — 26. 6. 1969: Eheleute Dieter von Nordheim und Dorothea von Nordheim, geb. Ohst, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 11. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 7. 1969 **Amtsgericht**

2474 Neueintragung

GR 269 — 11. Juli 1969: Niederauer, Hans-Dieter, Justizoberinspektor, und Helke, geb. Lange, wohnhaft in Eltville, Wallufer Straße 13.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

2475

GR 107 — 8. 7. 1969: Der Soldat auf Zeit Dieter Fries, Frankenberg (Eder), Bütower Straße 20, hat das Recht seiner Frau, Inger Fries, geb. Johannsen, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Wirkung für und gegen ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2476

GR 2016 — 7. 7. 1969: Eheleute Kaufmann Jürgen Heinz Grzybinski und Mechthild, geb. Müller, Gießen.

Durch Vertrag vom 9. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2017 — 7. 7. 1969: Eheleute Wohnungsmakler Karl Otfried Wilhelm Heinrich Hornung und Irmgard Eleonore Luise Gabriele Elisabeth, geb. von Schlieben, verw. von Wedel, Gießen.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

2477

GR 2018 — 14. 7. 1969: Eheleute Konditormeister Günter Fischer und Charlotte, geb. Schwender, Lich.

Durch Vertrag vom 9. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2019 — 14. 7. 1969: Eheleute Heizungstechniker Klaus Gewiese und Elke, geb. Schaaß, Gießen-Kleinlinden.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

2478

GR 255: Maurer Hans-Georg Keul und Waltraud, geb. Schneider, beide in Hausen, Laubstraße 169.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Wirkung für und gegen ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6253 Hadamar, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

2479

41 GR 1159 — 4. 7. 1969: Maurer Heinz Werner und Brigitte, geb. Koch, in Oberissigheim, haben durch Vertrag vom 25. 2. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 7. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

2480

GR 445: Eheleute Werkzeugmacher Hermann Josef Jahn und Ingeborg, geb. Frömel, Großenbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 10. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 24. 6. 1969 **Amtsgericht**

2481

GR 446: Eheleute Bäckermeister Emil Herbert Schaup und Emilie, geb. Muthmann, beide in Langenschwarz (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 12. Mai 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 24. 6. 1969 **Amtsgericht**

2482

GR 447: Eheleute Fabrikant August Schmidt und Margarete Schmidt, geb. Henning, in Langenschwarz.

Durch Vertrag vom 5. Dez. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 5. 7. 1969 **Amtsgericht**

2483

GR 448: Eheleute Kraftfahrer Winfried Lorenz Mahr und Ursula Martha Mahr, geb. Fromm, in Burghaun.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 5. 7. 1969 **Amtsgericht**

2484

GR 1335 — 30. 4. 1969: Leuker, Erwin, Versicherungsangestellter, Kassel, und Helene Marlene, geb. Siebert. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 2. 1969.

GR 1335 A — 2. 5. 1969: Warlich, Hanno, Oberstudienrat, Kassel, Diplomhandelslehrer, und Marianne, geb. Heinrich. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 4. 1969.

GR 1336 — 14. 5. 1969: Lüchtemeier, Heinz, Fernmeldearbeiter, Eschenstruth-Waldhof, und Heidelinde, geb. Rauschenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 2. 1969.

GR 1336 A — 14. 5. 1969: Lange, Wilhelm, Monteur, Vellmar, und Ingrid Elisabeth, geb. Salziger. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. 3. 1969.

GR 1337 — 27. 5. 1969: Dr. von Kessel, Kurt, Chemiker, Kassel, und Christiane, geb. Merck, Bildhauerin. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 3. 1969.

GR 1337 A — 27. 5. 1969: Rachow, Rudolf, Rentner, Kassel, und Wilhelmine, geb. Strutz. Durch Vertrag vom 17. 2. 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1338 — 27. 5. 1969: Kothe, Günter, Oberingenieur, Kassel, und Margarete, geb. Messerschmidt. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 4. 1969.

GR 1338 A — 29. 5. 1969: Gundlach, Adolf, Elektriker, Kassel, und Renate, geb. Henrich. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 4. 1969.

GR 1339 — 11. 6. 1969: Römhild, Hans, Oberstudienrat, Kassel, und Eva-Marianne Römhild - Baronin von Forstner, geb. Baroness von Forstner. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 5. 1969.

GR 1339 A — 16. 6. 1969: Weber, Kurt, Maschinensetzer, Simmershausen, und Renate, geb. Brinkmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 4. 1969.

GR 1340 — 27. 6. 1969: Dr. med. Felsing, Karl, prakt. Arzt, Kassel, und Dr. med. Helga Felsing, geb. Butte. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 1. 1967.

GR 1340 A — 27. 6. 1969: Buchhold, Johannes Erich, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Christel, geb. Engelman. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 12. 1967.

GR 1341 — 30. 6. 1969: Hinrichs, Fritz, Kaufmann, Kassel, und Emilie, geb. Schönewolf. Durch notariellen Ehevertrag vom 11. 10. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

GR 1341 A — 4. 7. 1969: Pfister Karl Ingolf, Kaufmann, Kassel, und Mar-

got. geb. Petin. Gutertrennung durch Vertrag vom 12. 5. 1969.

GR 1342 — 4. 7. 1969: Schäfer, Gerhard, Kaufmann, Kassel, und Karin, geb. Laspe. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 1. 1969.

GR 86 — 4. 7. 1969: Holle, Karl, Dipl.-Ing., Kassel, und Magdalena, geb. Knipp. Durch Vertrag vom 9. 6. 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

GR 1257 — 30. 6. 1969: Dr. Deppe, Kurt, Wiss.-Rat, Dozent, Oberkaufungen-Wald, und Dr. Ursula, geb. Rost. Durch Vertrag vom 24. 6. 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben jetzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

35 Kassel, 4. 7. 1969 **Amtsgericht**

2485 Neueintragung

4 GR 342 — 3. Juli 1969: Erwin Jakob Rudolf Nold und Frau Marianne Nold, geb. Schmitt, Langen.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2486 Neueintragung

GR 82: Kaufmann Johann Heinz Kabel und Ehefrau Margarete Kabel, geb. Köbler, in Neustadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 1. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2487 Vereinsregister

VR 471 — 16. 6. 1969: Deutscher Hugenotten-Verein (DHV); Sitz: Friedrichsdorf (Taunus).

VR 472 — 19. 6. 1969: Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.; Sitz: Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 7. 1969 **Amtsgericht**

2488 Neueintragungen

VR 329 — 11. 7. 1969: Fanfarenzug Starkenburg Heppenheim, in Heppenheim (Bergstraße).

VR 330 — 11. 7. 1969: Schützenverein 1969 Zwingenberg, in Zwingenberg (Bergstraße).

614 Bensheim, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

2489

VR 301 — 8. 7. 1969: Soziale Hilfsstelle der Sachsenberg'schen Unternehmungen, Bad Nauheim. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) vom 4. 6. 1969 ist dem Verein gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

Von Amts wegen eingetragen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2490 Neueintragung

4 a VR 450 — 7. 7. 1969: Landeskirchliche Gemeinschaft Crumstadt, eingetragener Verein, in Crumstadt.

608 Groß-Gerau, 14. 7. 1969 **Amtsgericht**

2491 Neueintragung

41 VR 495 — 24. 6. 1969: Lohnsteuerhilfe Süd (Sitz: Großkrotzenburg) e. V.; Sitz: Großkrotzenburg.

645 Hanau, 24. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

2492

Neueintragung

41 VR 497 — 24. 6. 1969: Schützenverein 1962 Bruchköbel e. V.; Sitz: Bruchköbel.

645 Hanau, 24. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

2493

Neueintragung

4 VR 292: Jugendclub Dreieichenhain „die maulwürfe“; Sitz: Dreieichenhain.

607 Langen, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

2494

Neueintragung

VR 282: Verband der Griechen in Deutschland e. V.; Sitz: Sandbach (Odw.).

612 Michelstadt, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

2495

Neueintragung

VR 60 — 3. Juli 1969: Freundeskreis Treysa, Vereinigung zur Rehabilitation von Suchtkranken und -gefährdeten e. V., in Treysa.

3578 Treysa, 3. 7. 1969 **Amtsgericht**

2496

7 VR 146 — 11. Juli 1969: Kleintierzuchtverein Weilmünster; Sitz: Weilmünster.

629 Weilburg, 11. 7. 1969 **Amtsgericht**

2497 Vergleiche — Konkurse

N 16/67: Im Konkurs Strobl, Martin, Ober-Erlenbach, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf 17. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 1, des Amtsgerichts anberaumt.

6368 Bad Vilbel, 10. 7. 1969 **Amtsgericht**

2498

3 N 3/69 — Konkurs: Über das Vermögen des Elektromeisters Fritz Sieland in Wanfried, Marktstraße 17,

wird heute, am 10. Juli 1969, um 17. Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Eschwege, An den Anlagen 2.

Konkursforderungen sind bis zum 11. August 1969 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 18. August 1969, um 9.00 Uhr, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121. Anmeldefrist bis 11. August 1969. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. August 1969.

344 Eschwege, 10. 7. 1969 **Amtsgericht**

2499

81 N 262/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BERWIE Rohrleitungsbau und Elektro-Industrieanlagenbau, Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main)-Höchst, zuletzt Hofheim (Taunus), Zeilsheimer Straße 48,

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 16 865,44 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und evtl. weitere Kosten des Verfahrens.

Zu berücksichtigen sind 868 956,05 DM bevorrechtigte und 97 289,46 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
Brauburger
Steuerberater

2500

81 N 143/69: Der das Konkursverfahren über das Vermögen des Günter Kapahnke, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Lehrke & Kapahnke, 6 Frankfurt (Main), Füllerstraße 81, eröffnende Beschluß vom 25. 6. 1969 ist durch sofort wirksamen Beschluß des LG Frankfurt (Main) vom 2. 7. 1969 aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2501

81 N 185/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Wolff, Frankfurt (Main), Schichaustr. 3-5, alleiniger Inhaber der Firma Gebr. Rosenstock, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 60,

wird heute, am 7. Juli 1969, um 8 45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Werner v. Maltzahn, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 62; Tel.: 77 59 59.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1969 zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. August 1969, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: 5. Sept. 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2502

N 6/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Silo- und Tauschdeckelbau Alfred Tessen in Bieber (Krs. Gelnhausen),

wird Termin zur Prüfung der nachträglich gemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 27. August 1969, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Zimmer 11, bestimmt.

646 Gelnhausen, 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2503

2 N 69/68: Im Konkurs über das Vermögen des Georg Imhoff, Bauunternehmung, Dornheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf 19. September 1969, vorm. um 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Arbeitsamtgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, anberaumt.

608 Groß-Gerau, 8. 7. 1969

Amtsgericht

2504

1 N 2/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K. J. Brinkmann KG., Bekleidungswerk, Großalmerode, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Industriekaufmann Kurt Joachim Brinkmann, in Großalmerode (Krs. Witzenhausen), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen nur zur Auszahlung eines Teils der bevorrechtigten Forderungen gemäß § 61, Ziff. 1 KO — 12 683,08 DM zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen nach § 61, Ziff. 1 KO betragen 157 721,82 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 1 des Amtsgerichts Witzenhausen niedergelegt.

35 Kassel, 8. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Linker
Rechtsanwalt

2505

50 N 66/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Georg Heinrich Fürmeyer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik, Mönchehof, Hohenkirchner Straße 1, ist aufgehoben, nachdem der Schlußtermin abgehalten worden ist (§ 163 KO).

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 49,20 DM, ihre Vergütung ist auf 320,— DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 8. 7. 1969

Amtsgericht

2506

2 N 17/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Hoffmann, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmung Heinz Hoffmann, früher in Schwalbach (Main-Taunus-Kreis), jetzt in Müllen bei Offenburg (Baden),

soll an die Gläubiger der Abteilung I, Rangklasse 1, eine Abschlagsverteilung, zugleich als Schlußverteilung, stattfinden.

Verfügbar sind an Masse nach dem Stande vom 1. 7. 1969 22 866,48 DM in bar vorhandenem Gelde. An festgestellten Forderungen der Abteilung I, Rangklasse 1, sind 17 188,38 DM zu berücksichtigen.

An die übrigen zur Konkurstabelle festgestellten Forderungen der Abt. I, Rangklasse 2 — 35 281,66 DM; Abt. I, Rangklasse 3 — 113,— DM; Abt. I, Rangklasse 4 — 26,50 DM; Abt. I, Rangklasse 5 — 360,— DM; Abt. II, Rangklasse 6 — 284 234,10 DM; zus.: 320 015,26 DM,

kann nach den Bestimmungen im § 61 KO keine Konkursdividende verteilt werden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Abteilung I, Rangklasse 1, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), in Königstein (Taunus), Aktenzeichen 2 N 17/60, niedergelegt.

624 Königstein (Taunus), 9. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. A. Würtz
Wirtschaftsprüfer

2507

N 1/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Hans-Joachim Haller und Hildegard, geb. Rüd- ding, beide in Melsungen, Breslauer Straße 12, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Der allgemeine Prüfungstermin am 25. Juli 1969 ist aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen auf 300,— DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 14. 7. 1969 Amtsgericht

2508

N 3/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rotenburger Bau-genossenschaft, eingetragene Genossenschaft, mit beschränkter Haftpflicht, in Rotenburg a. d. Fulda, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 15. August 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich seiner Auslagen wird auf 4320,— DM festgesetzt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 7. 1969

Amtsgericht

2509**Bekanntmachung**

62 N 71/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gäbler & Co. KG., Wiesbaden, Westendstraße 1/3, vertreten durch die einzige Komplementärin der Gemeinschuldnerin Frau Karin Gäbler, geb. Quaatz, Wiesbaden, Westendstraße 1, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht in Wiesbaden, AZ: 62 N 71/68), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 110 178,46 DM.

Es ist ein Massebestand von 7870,41 DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 19. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
R. Zilcken
Rechtsanwalt und Notar

2510**Beschluß**

62 N 27/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 3. 1967 in Wiesbaden verstorbenen Frau Dorothea Heidemann, geb. Fischer, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 130,

wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, den 25. Juli 1969, um 14.30 Uhr,

auf Zimmer 318 des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;
2. Verkauf der Eigentumswohnung der Frau Heidemann;
3. Genehmigung der Gläubigerversammlung zu 2.;
4. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 8. 7. 1969

Amtsgericht

2511

62 N 28/67: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl-Friedrich — gen. Heinrich — Kopp, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 75, — 62 N 28/67 —,

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in den Rangklassen III bis VI, mit 66 686,90 DM. Dieser Betrag ist verfügbar, die festgestellten Forderungen werden voll befriedigt.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
Hans Joachim Klein
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen. muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2512

K 4/68: Das im Grundbuch von Bieben, Band 6, Blatt 189, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bieben, Flur 1, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Heckelbachweg, Größe 10,06 Ar,

soll am 2. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Alsfeld, 1. Stock, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahnfacharbeiter Fritz Krämer und Ehefrau Elfriede, geb. Tauber, in Eckweisbach (Krs. Fulda), zu je 1/2.

Der Termin vom 22. August 1969 wurde aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 30. 6. 1969

Amtsgericht

2513

K 45/68: Die im Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 47, Blatt 2090, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 9, Flurstück 94, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 40,92 Ar,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 9, Flurstück 95, Bauplatz, daselbst, Größe 45,47 Ar,

Ortsgerichtliche Schätzung: 212 748,— DM und 236 444,— DM, zus.: 449 228,— DM,

soll am Donnerstag, 25. Sept. 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Robert Franz Behrends, Frankfurt (Main).

Einheitswert: 22 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 7. 1969

Amtsgericht

2514

4 K 5/69: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 69, Blatt 3785, eingetragene Grundstück,

Nr. 12, Gemarkung Lorsch, Flur 21, Flurstück 136, Grünland, Das neue Bruch, die zweite Einfahrt, Größe 424,63 Ar,

soll am 24. September 1969, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Apollonia Esterluß, geb. Ostheimer, in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 1. 7. 1969

Amtsgericht

2515

4 K 15/68: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 47, Blatt 2664, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 5,54 Ar,

soll am 11. September 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Elisabeth Koob, geb. Walter, Bensheim-Auerbach, zu $\frac{1}{2}$;
- Elisabeth Koob, geb. Walter;
- Lothar Koob, geb. am 27. 9. 1948;
- Sonja Anna Elisabeth Koob, geb. am 26. 7. 1953;

zu b) bis d) alle in Bensheim-Auerbach, in Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen

614 Bensheim, 3. 7. 1969

Amtsgericht

2516

4 K 44/68: Die im Grundbuch von Schwanheim, Band 12, Blatt 657, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 109/2, Gartenland, Im Ort, Größe 1,58 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 61, Größe 3,95 Ar,

sollen am 10. September 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Julius Wieckenberg, in Schwanheim;
 - dessen Ehefrau Elisabeth Auguste, geb. Ohr, daselbst;
- zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 7. 1969

Amtsgericht

2517**Beschluß**

K 80/68: Das im Grundbuch von Wittgenborn, Band 23, Blatt 523, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur 12, Flurstück 17, Lieg.-B. 409, Grünland, die Behälterwiesen, Größe 7,25 Ar, und

Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Horst Mook, in Wittgenborn, und dessen Ehefrau Lina Käthe Mook, geb. Löwer, daselbst, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2518

2 K 6 + 12/69: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 100, Blatt 5596, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 370/1, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 36, Größe 4,24 Ar,

soll am 16. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1969 und 14. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Philipp Schöneberger;
- Margarete Schöneberger, in Mörfelden, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 7. 7. 1969

Amtsgericht

2519

2 K 66/68: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 25, Blatt 1546, eingetragene Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 166, Bauplatz, Platanenallee, Größe 7,14 Ar,

soll am 2. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gustav Köhle, Walldorf (Hessen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 10 7. 1969

Amtsgericht

2520**Beschluß**

1 K 19/68: Das im Grundbuch von Berndorf, Band 8, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gem. Berndorf, Flur 2, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Arolser Straße 9, Größe 9,39 Ar,

soll am 29. September 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagen Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Fritz Emde, in Berndorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Beteiligten im Versteigerungstermin eine Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 4. 7. 1969

Amtsgericht

2521**Beschluß**

7 K 48/68: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 88, Blatt 4140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 31/8, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstraße 49, Größe 6,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Kempf 14. und Zita Anna, geb. Münster, in Viernheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 180,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen

684 Lampertheim, 3. 6. 1969

Amtsgericht

2522

Beschluß

7 K 6/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 27, Blatt 1427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 7, Größe 9,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Miehe und Ehefrau Gertrude, geb. Gahn, in Nordheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 740,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 3. 6. 1969

Amtsgericht

2523

Beschluß

7 K 60/67: Die im Grundbuch von Dreihäusern, Band 23, Blatt 775, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreihäusern, Flur 13, Flurstück 13/19, Lieg.-B. 436, Hof- und Gebäudefläche, der Hühneracker, Größe 6,38 Ar,

soll am 4. Sept. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Willi Mosch, in Dreihäusern.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

655 Marburg (Lahn), 25. 6. 1969

Amtsgericht

2524

K 15/68: Die im Grundbuch von Elfershausen, Band 5, Blatt 126, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 8/4, Ackerland, Auf den Kotteläckern, Größe 24,69 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 8/5, Bauplatz, daselbst, Größe 17,49 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 8/6, Bauplatz, daselbst, Größe 5,12 Ar, sowie das in Band 4, Blatt 109, Elfershausen, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 112/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 39, Größe 16,51 Ar,

sollen am 12. Sept. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu lfd. Nr. 8 bis 10: Landwirt Anton Krahn, in Elfershausen;

zu lfd. Nr. 3: Ehefrau Hilde Krahn, geb. Alberding, in Elfershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

2525

7 K 5/69 und 7 K 11/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 43, Blatt 1792, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Klein-Steinheim, Liegenschaftsbuch Nr. 915:

Nr. 1, Flur 2, Nr. 607/1, Bauplatz, zwischen Brückenstraße und Bahnhofstraße, Größe 1,94 Ar,

Nr. 2, Flur 2, Nr. 607/2, Straße, daselbst, Größe 0,59 Ar,

Nr. 3, Flur 2, Nr. 607/3, Straße, daselbst, Größe 0,59 Ar,

Nr. 4, Flur 2, Nr. 607/4, Bauplatz, daselbst, Größe 1,94 Ar,

Nr. 5, Flur 2, Nr. 607/6, Bauplatz, daselbst, Größe 1,64 Ar,

Nr. 6, Flur 2, Nr. 607/7, Straße, daselbst, Größe 0,50 Ar,

Nr. 7, Flur 2, Nr. 607/8, Straße, daselbst, Größe 0,70 Ar,

Nr. 8, Flur 2, Nr. 607/9, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 19, Größe 2,27 Ar,

Nr. 9, Flur 2, Nr. 607/11, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 21, Größe 5,00 Ar,

Nr. 10, Flur 2, Nr. 607/12, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 1, Größe 4,47 Ar,

Nr. 11, Flur 2, Nr. 607/13, Straße, zwischen Brückenstraße und Bahnhofstraße, Größe 1,50 Ar,

Nr. 12, Flur 2, Nr. 607/14, Straße, daselbst, Größe 0,52 Ar,

Nr. 13, Flur 2, Nr. 607/15, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 1,41 Ar,

am Mittwoch, dem 10. September 1969, um 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (5. März 1969): Kaufmann Salomon Feldmann, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für lfd. Nr. 1 auf 11 640,— DM;
- b) für lfd. Nr. 2 auf 3 540,— DM;
- c) für lfd. Nr. 3 auf 3 540,— DM;
- d) für lfd. Nr. 4 auf 11 640,— DM;
- e) für lfd. Nr. 5 auf 9 840,— DM;
- f) für lfd. Nr. 6 auf 3 000,— DM;
- g) für lfd. Nr. 7 auf 4 200,— DM;
- h) für lfd. Nr. 8 auf 53 620,— DM;
- i) für lfd. Nr. 9 auf 70 000,— DM;
- k) für lfd. Nr. 10 auf 76 820,— DM;
- l) für lfd. Nr. 11 auf 9 000,— DM;
- m) für lfd. Nr. 12 auf 3 120,— DM;
- n) für lfd. Nr. 13 auf 8 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 8. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

2526

K 15/68: Die im Grundbuch von Marborn, Band 13, Blatt 421, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Marborn, Flur 3, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Marienbornstraße 2, Größe 14,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Marborn, Flur 3, Flurstück 216, Gartenland, im Dorf, Größe 3,99 Ar,

sollen am 11. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Holzarbeiter Alfred Jakobowski, in Marborn, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Dorothea Jakobowski, geb. Scheel, in Marborn, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 10. 7. 1969

Amtsgericht

2527

Beschluß

1 K 22/68: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Schmittien, Band 17, Blatt 594, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schmittien, Flur 17, Flurstück 172/1, Lieg.-B. 808, Hof- und Gebäudefläche, Arnsgraben 6, Größe 9,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Sept. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Versteigerungsvermerke: Direktor Rolf Harnie-Nietbaur und Eveline Harnie-Nietbaur, geb. Frießner, beide früher Siegen, nunmehr Schmittien (Taunus).

(Tag der Versteigerungsvermerke:

a) 1/2 - Anteil Rolf Harnie-Nietbaur: 19. 12. 1968;

b) 1/2-Anteil Eveline Harnie-Nietbaur: 14. 1. 1969.)

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM. (Lt. Auskunft des Ortsgerichts erstreckt sich die Bebauung auf ein Wohnhaus und Doppelgarage.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

639 Usingen (Taunus), 4. 7. 1969

Amtsgericht

2528

Beschluß

61 K 21/69: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 133, Blatt 4928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 775, Hof- und Gebäudefläche, Gustavsburger Straße 57, Größe 1,71 Ar,

soll am 9. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Holzapfel, geb. Wolf, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

62 Wiesbaden, 10. 7. 1969

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2529

Einkaufsgenossenschaft des Personals der öffentlichen Dienste im Lande Hessen eGmbH. Frankfurt/Main

Bilanz zum 31. Dezember 1968

AKTIVA

PASSIVA

	DM	DM		DM	DM
I. Anlagevermögen		650 820,15	I. Geschäftsguthaben		
II. Beteiligungen		1 000,—	1. der verbleibenden Mitglieder	1 213 065,55	
III. Langfristige Forderungen		17 872,39	2. der ausscheidenden Mitglieder	<u>27 874,92</u>	1 240 940,47
IV. Umlaufvermögen			II. Rücklagen		
1. Waren		1 444 854,45	1. Gesetzliche	462 413,02	
2. Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen Partnergeschäft	42 790,94		2. Freie	<u>279 377,53</u>	741 790,55
Sonstige	<u>228 926,92</u>	271 717,86	III. Wertberichtigungen		16 625,99
3. Liquide Mittel			IV. Rückstellungen		130 868,02
Kasse, Postscheck etc.	199 477,62		V. Verbindlichkeiten		
Banken	<u>154 464,71</u>	353 942,33	1. aus Warenlieferungen	561 350,65	
V. Rechnungsabgrenzung		15 413,80	2. Sonstige	<u>185 366,50</u>	746 717,15
VI. Reinverlust		121 321,20	VI. Rechnungsabgrenzung		—,—
Summe der Aktiva		<u><u>2 876 942,18</u></u>	Summe der Passiva		<u><u>2 876 942,18</u></u>

Nachrichtlich. In den Forderungen zu IV. sind enthalten:
Forderungen gegen Mitglieder DM 13 189,50

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. 12. 1968

AUFWENDUNGEN

ERTRÄGE

	DM	DM		DM	DM
I. Persönliche Aufwendungen			I. aus Warenverkehr		
1. Löhne und Gehälter	1 541 433,34		1. Eigengeschäft	2 483 331,87	
2. Gesetzliche soziale Abgaben	186 163,—		2. Partnergeschäft	<u>206 238,58</u>	2 689 570,45
3. Sonstige persönliche Aufwendungen	<u>145 361,34</u>	1 872 957,68	II. Zinsen		10 833,40
II. Sachliche Aufwendungen		788 105,90	III. aus Beteiligungen		90,—
III. Abschreibungen			IV. Provisionen		62 004,87
1. auf Anlagen	255 084,01		V. Außerordentliche Erträge		67 784,27
2. Zuweisung zu Wertberichtigung	<u>16 625,99</u>	271 710,—	VI. Sonstige Erträge		64 349,13
IV. Steuern			VII. Reinverlust 1968		121 321,20
1. Betriebssteuern und -abgaben	52 163,75				
2. aus dem Erfolg zu deckende Steuern	<u>20 963,17</u>	73 126,92	Summe der Erträge		<u><u>3 015 953,32</u></u>
V. Außerordentliche Aufwendungen		10 052,82			
Summe der Aufwendungen		<u><u>3 015 953,32</u></u>			

Mitgliederbewegung

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen
Anfang 1968	47 976	47 976	1 439 280,— DM
Zugang 1968	1 030	1 030	30 990,— DM
Abgang 1968	1 389	1 389	41 670,— DM
Ende 1968	47 617	47 617	1 428 510,— DM

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	54 312,40 DM
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	10 770,— DM
Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	30,— DM
Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil	30,— DM

Frankfurt (Main), 2. Juli 1969

**Einkaufsgenossenschaft
des Personals der öffentlichen Dienste
im Lande Hessen eGmbH**

Der Vorstand

Potz Betche Wien

2530 Bekanntmachung

Verzicht auf das Bergwerkseigentum an der Tonerdegrube „Sand“ bei Niederselters, Krs. Limburg

Die Gewerkschaft Steinfeld hat gemäß Beschluß der Gewerkschaftenversammlung vom 11. Juni 1965 vor der Bergbehörde den freiwilligen Verzicht auf das ihr gehörige Tonerdebergwerk „Sand“ bei Niederselters, Kreis Limburg, erklärt. Das Bergwerkseigentum ist im Bergrundbuch des Amtsgerichts Camberg Band 1 Blatt 8 eingetragen. Unter Verweisung auf §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

HESSESCHES OBERBERGAMT
Az.: G 3034

Öffentliche Ausschreibungen

2531

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau der Kreisquerverbindungsstraße Landkreis Offenbach Bauabschnitt I und IV zwischen B 45 Dudenhofen und B 459 Dietzenbach (km 2.500 bis km 8.425) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 85 000 qm Waldfläche roden
- 26 000 cbm Mutterbodenabtrag
- 32 000 cbm Bodenabtrag
- 130 000 qm Mutterboden andecken
- 95 000 cbm Dammschüttmaterial liefern
- 175 000 qm Planum verdichten
- 30 000 cbm Frostschuttschicht liefern
- 68 000 qm Zementvermörtelung
- 66 000 qm bit. Tragschicht 12 cm stark
- 65 000 qm Binderschicht-Asphaltgrobbleton 3,5 cm stark
- 62 500 qm Deckschicht — Asphaltfeinbleton 3,5 cm stark
- 1 Stck. Durchlaß in Stahlbleton 3,50/1,50 m
- 64 000 qm Binderschicht-Asphaltgrobbleton 3,5 cm stark und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 7. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Kreisquerverbindung Landkreis Offenbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 8. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 15. 8. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 9. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2532

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Feldwegbrücke und einer Straßenbrücke über den Solzbach im Zuge der B 27 — Umgehungsstraße Bebra — Bau-km 4,0 + 36,11 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Los I: Feldwegbrücke**
- ca. 450 cbm Erdaushub für Baugruben und Bachumleitung
 - ca. 90 cbm Beton und Stahlbleton
 - ca. 10 t Betonstahl
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Los II: Straßenbrücke

- ca. 1 000 cbm Erdaushub für Baugruben und Bachumleitung
 - ca. 300 cbm Beton und Stahlbleton
 - ca. 30 t Betonstahl
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 7. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für 2 Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. Aug. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 11. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2533

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Verlegung der L 3248 a zwischen Richelsdorf und Obersuhl, Ortsteil Schildhof, Krs. Rotenburg/F., von km 2,614 bis km 3,182 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 8 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 200 cbm Frostschuttschichtmaterial
- ca. 4 900 qm bit. Unterbau, Körnung 0/8 mm, 290 kg/qm
- ca. 4 900 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 4 900 qm Asphaltbleton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- ca. 300 qm Asphaltbleton, Körnung 0/8 mm, 60 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 92 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 30. 7. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen

Eröffnungstermin am 13. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 9. 1969.

643 Bad Hersfeld, 10. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2534

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275 zwischen Merkenfritz und Gedern sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 1 800 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 13 000 cbm Erdbewegung
- rd. 19 000 cbm Einbau von Dammschüttmaterial
- rd. 9 500 qm Frostschuttschicht 0/35
- rd. 8 500 qm bit. Unterbau 0/35
- rd. 8 500 qm Asphaltbinderschicht 0/12
- rd. 8 500 qm Asphaltfeinbletonschicht 0/8
- rd. 2 200 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
- rd. 12 000 qm Ansaat
- rd. 500 lfd. m Rohrleitung ϕ 30
- rd. 130 lfd. m Längsdrainage ϕ 15
- rd. 770 lfd. m Längsdrainage ϕ 10

Bauzeit: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 7. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 7. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 11. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2535

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 457 zwischen Kreisgrenze (Rodheim) und Harb sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 8 000 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 16 000 cbm Erdbewegung
- rd. 18 000 t steinhaltiges Material einbauen
- rd. 22 000 t Frostschuttschicht 0/55
- rd. 500 t Teerbitumenunterbau 0/35
- rd. 23 700 qm Teerbitumenunterbau 0/35
- rd. 23 700 qm Teerbitumenunterbau 0/25
- rd. 23 900 qm Teerasphaltbinderschicht 0/12
- rd. 85 t Teerasphaltbinder 0/12
- rd. 23 900 qm Teerasphaltfeinbletonschicht 0/8
- rd. 50 t Teerasphaltfeinbleton 0/5
- rd. 16 000 qm Bodenverfestigung mit Kalk
- rd. 700 lfd. m Betonhochbord
- rd. 200 qm Rinnenplatten aus Beton, 30 cm breit
- rd. 5 100 lfd. m Randeinfassungssteine

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 5. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 10. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2536

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Kreisstraße 694 zwischen der Bundesstraße 54 und Breithardt von km 0,400 bis km 1,600 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

200 cbm	Mutterboden abtragen
1 000 cbm	Erdbewegung, davon Bodenkl. 2,27 = 200 cbm und Bodenkl. 2,28 = 400 cbm
1 300 qm	Frostschuttschicht 30 cm dick
3 400 qm	bit. Unterbau 12 cm dick
3 100 qm	Schotterunterbau 22 cm dick
6 700 qm	Asphaltbinderschicht 0/18, 4 cm dick
6 600 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8, 3,5 cm dick

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frostschäden auf der K 694 von km 0,400 bis 1,600“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. Aug. 1969, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 8. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2537

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Kreisstraße 666 zwischen Bad Schwalbach und Lindschied von km 0,200 bis km 1,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

400 cbm	Mutterboden abtragen
4 500 cbm	Erdbewegung, davon Bodenkl. 2,27 = 1 000 cbm und Bodenkl. 2,28 = 2 000 cbm
1 000 qm	Frostschuttschicht 30 cm dick
2 350 qm	bit. Unterbau 12 cm dick
2 350 qm	Schotterunterbau 22 cm dick
4 600 qm	Asphaltbinderschicht 0/18, 4 cm dick
4 500 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8, 3,5 cm dick

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frostschäden auf der K 666 v. km 0,200 bis km 1,000“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. August 1969, um 11.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 8. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2538

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Verlängerung der Kriechspur im Zuge der B 54 zwischen Wiesbaden und Hahn von km 7,200 bis 7,525 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 600 cbm	Bodenabtrag
1 300 cbm	Frostschutzmaterial
3 900 qm	bit. Tragschicht
1 400 qm	Binderschicht (2 Lagen)
3 600 qm	Asphaltfeinbetondecke

Bauzeit: 45 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 9,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 54 - Verlängerung der Kriechspur“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 7. August 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 9. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2539

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau und Beseitigung von Frostschäden auf der Kreisstraße 691 in der Ortslage Wörsdorf von km 0,000 - 0,175 und Kreisstraße 717 in der Ortslage Oberrod von km 0,900 - 1,000, in der Ortslage Niederrod von km 2,040 - 2,200, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 650 cbm	Erdbewegung der Bodenkl. 2,24 - 2,26
840 cbm	Frostschuttschicht Körnung 0/60, 30 cm dick
1 270 qm	bit. Unterbau, 12 cm dick
1 270 qm	Mineralbetonunterbau, 22 cm dick
3 600 qm	Asphaltbinderschicht, 4,0 cm dick
3 600 qm	Asphaltfeinbetonschicht, 3,5 cm dick

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frostschäden im Zuge der K 691 und 717“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 31. 7. 1969, 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2540

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf der Kreisstraße 785 - Ortslage Nordenstadt - sollen vergeben werden, von km 4,027 bis km 4,212.

Auszuführen sind:

1 300 cbm	Erdbewegung, davon Bodenkl. 2,27 = 70 cbm
780 cbm	Frostschuttschicht Körnung 0/60, 30 cm dick
1 300 qm	bit. Unterbau 12 cm dick
1 300 qm	Splitt-Schotter-Gemisch 7 cm dick
1 200 qm	Asphaltbinderschicht 4 cm dick
1 200 qm	Asphaltfeinbetonschicht 3,5 cm dick

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frostschäden auf der K 785 - Ortslage Nordenstadt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. 8. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will

Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat:

Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will - man spricht mit uns.

Wir sind die große Bank Hessens.



HESSISCHE LANDESBANK

·GIROZENTRALE·

6 Frankfurt/Main, Junghelstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 6411/5 2641
Niederlassungen in: Darmstadt, Fassel (Landesbankkassa), Wiesbaden.

2541

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Ersatzstraße zwischen Raßdorf und Hönebach (Krs. Rotenburg/F.), von Bau-km 0.000 bis Bau-km 3.607 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 80 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 23 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 29 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/8 mm, 290 kg/qm
- ca. 28 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 28 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- ca. 2 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 60 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 270 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 1. 8. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,- DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 15. 10. 1969.

643 Bad Hersfeld, 14. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. 7. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. 8. 1969, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 10. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2543

Wiesbaden: Die Arbeiten für eine Stützmauer im Zuge der B 54 bei Adolfseck, km 18,284.

Auszuführen sind:

- 50 m Stützmauer
- 250 cbm Bodenaushub der Bodenklassen 2.26 — 2.28
- 400 cbm Stahlbeton B 225
- 390 qm Isolieranstrich
- 270 qm Sichtmauerwerk

Bauzeit: 50 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 7. 1969 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Stützmauer Adolfseck B 54 bei km 18,284“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 7. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23, Zimmer 4.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 18. 8. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2542

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der Landesstraße Nr. 3222 in der Ortslage Neuenbrunslar von Bau-km 0 + 363 bis 0 + 678 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 3 500 cbm Erdbewegung
- 1 050 cbm Frostschutzschicht d. K. 0/30 mm i. M. 25 cm dick
- 550 cbm Frostschutzschicht d. K. 0/35 mm (10 cm dick)
- 2 900 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick)
- 2 900 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
- 3 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (84 kg/qm)
- 1 800 qm Gehwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

2544

Marburg: Öffentliche Ausschreibung für den Ausbau der

1. Landesstraße 3089 zwischen Leidenhofen und Winnen Str.-km 12,7-13,4 und in der O. D. Ebsdorf von Str.-km 11,682-11,930
2. Landesstraße 3048 zwischen Damm und Oberwalgern von Str.-Km 3,3 - 3,85
3. Landesstraße 3125 in der Ortslage Dreihausen Str.-Km 10,123 bis 9,460

sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen

zu 1

- 4 000 cbm Erdbewegung
- 5 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 6 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)

zu 2

- 5 000 cbm Erdbewegung
- 3 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 4 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick)

zu 3

- 8 000 cbm Erdbewegung
- 6 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 5 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu 1 75 Werktage
zu 2 50 Werktage
zu 3 100 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von

- zu 1 10,- DM
 - zu 2 10,- DM
 - zu 3 10,- DM
- abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto.-Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluß: zu 1, zu 2 und zu 3 25. Juli 1969.

Eröffnungstermin: zu 1 12. 8. 1969, um 10.00 Uhr
zu 2 12. 8. 1969, um 10.15 Uhr
zu 3 12. 8. 1969, um 10.30 Uhr,

im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu 1, zu 2 und zu 3 12. September 1969.

355 Marburg (Lahn), 10. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied Mainzer Landstraße 691 Tel. 38 33 00

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

2545

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 3 in der Ortsdurchfahrt Bickenbach von km 13,952 — km 14,707 und zwischen Bickenbach und Bauamtsgrenze (Zwingenberg), km 14,707 bis km 16,828 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 2 500 cbm Boden lösen
- 6 000 qm Fahrbahnaufbruch
- 10 000 qm Planum
- 5 000 cbm Kiessand liefern
- 5 000 t bit. Tragschicht
- 24 000 qm Asphaltgrobbinden
- 24 000 qm Asphaltfeinbinden
- 25 000 qm Asphaltfeinbeton
- 1 500 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenplatten in Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3 OD Bickenbach — Bauamtsgrenze“.

Eröffnung: Donnerstag, den 7. 8. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 15. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 848. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten